

---

DIÖZESE FELDKIRCH  
SCHULAMT

---



# LEITFADEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN  
DES RELIGIONSUNTERRICHTES

DIÖZESE FELDKIRCH

Alle in der Broschüre vorkommenden männlichen Formulierungen inkludieren selbstverständlich die weibliche Form (und auch umgekehrt).

**Impressum:**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Schulamt der Diözese Feldkirch  
Für den Inhalt verantwortlich: Präl. Dr. Hans Fink  
Satz und Layout: FI Mag. Theodor Lang  
Alle: Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch, 05522-3485 DW 306  
Druck: Hausdruckerei der Diözese Feldkirch, Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

In der jahrhundertelangen Schulgeschichte Österreichs hat der Religionsunterricht seinen festen Platz. Er war und ist ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Schule.

Nun ist es endlich so weit! Auch die Diözese Feldkirch hat jetzt eine Zusammenfassung aller wichtigen Bestimmungen, die den Religionsunterricht und die Rechte und Pflichten der Religionslehrer betreffen. Die Besonderheiten der Diözese Feldkirch sind eingearbeitet.

Ein erster Dank gilt dem Schulamt der Diözese St. Pölten, das uns sein „Schulrecht“ für die Bearbeitung für unsere Diözese überlassen hat. Ein ganz besonderer Dank an P. Alex Blöchlinger SJ, der in minutiöser Arbeit unseren „Leitfaden“ erstellt hat. Danken möchte ich auch Frau Dr. Mag. Evelyn Marte-Stefani und Frau Dr. Mag. Christine Gmeiner, die als versierte Juristinnen den „Leitfaden“ auf seine juristische Stimmigkeit geprüft haben. Schließlich auch Dank an die Fachinspektoren Mag. Theodor Lang, Maria Lang und Paul Witwer, die die Arbeit begleitet und immer wieder für den nötigen Praxisbezug gesorgt haben.

Ich möchte wünschen, dass der „Leitfaden“ Religionslehrern, Pfarrern und Direktionen eine rasche und verlässliche Information in allen rechtlichen Fragen des Religionsunterrichts möglich macht und so einen wertvollen Dienst leistet.

Dr. Hans Fink

Schulamtsleiter

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Der Religionsunterricht</b>	<b>5</b>
1.1	Die rechtliche Grundlage des Religionsunterrichtes	5
1.1.1	Das Bundesrecht	5
1.1.2	Zuständigkeit der Kirche	5
1.1.3	Allgemeine Richtlinien	5
1.1.4	Lehrpläne für den RU	5
1.1.5	Stundenausmaß	6
1.1.6	Teilnahme am Ru	6
1.1.7	Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich	9
1.1.8	Abmeldung vom RU	10
1.1.9	Religiöse Kindererziehung	10
1.1.10	Mit dem RU zusammenhängende Fragen	11
1.1.11	Religiöse Übungen und Veranstaltungen	12
1.1.12	Schulveranstaltungen	13
1.1.13	Schule und Erziehung	14
1.1.14	Schulforen	15
<b>2</b>	<b>Rechte und Pflichten der Schüler</b>	<b>18</b>
2.1	Rechte	18
2.2	Pflichten	18
2.2.1	Besuch des Unterrichts	18
2.2.2	Zuspätkommen zum Unterricht und Fernbleiben	18
2.2.3	Mitarbeit und Einordnung	18
2.2.4	Verhalten in der Gemeinschaft	18
2.2.5	Unterrichtsmittel	18
2.2.6	Einrichtungen und Anlagen der Schule	18
2.2.7	Gefährliche und störende Gegenstände	18
2.2.8	Genuss alkoholischer Getränke und Rauchen	18
<b>3</b>	<b>Leistungsbeurteilung der Schüler</b>	<b>19</b>
3.1	Leistungsfeststellung	19
3.1.1	Grundlage der Leistungsfeststellung	19
3.1.2	Formen der Leistungsfeststellung	19
3.1.3	Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht	19
3.2	Mündliche Leistungsfeststellungen	19
3.2.1	Mündliche Prüfungen	19
3.2.2	Recht auf mündliche Prüfung	20
3.3	Leistungsbeurteilung	20
3.3.1	Grundsätze der Leistungsbeurteilung	20
3.3.2	Bekanntgabe der Beurteilung	20
3.4	Notengebung	20
3.4.1	Beurteilungsstufen	20
3.5	Notengebung in Religion	21
3.5.1	Was kann im RU benotet werden?	21
3.5.2	Was darf im RU nicht benotet werden?	21
3.6	Beurteilung des Verhaltens	21
3.7	Reifeprüfung und Diplomprüfungen	21
3.7.1	Grundlagen	21
3.7.2	Prüfungsgebiet Religion	22
3.7.3	Vorgangsweise bei der Beurteilung der Reifeprüfung	22
3.7.4	Reifeprüfung im "Freigegegenstand" Religion	22
3.8	Fachbereichsarbeit AHS	22
<b>4</b>	<b>Sammlungen in der Schule und Werbung für schulfremde Zwecke</b>	<b>23</b>
4.1	Sammlungen in der Schule	23
4.2	Werbung für schulfremde Zwecke	23
4.3	Verkauf von Zeitschriften	23
<b>5</b>	<b>Kirchliche (konfessionelle) Schulen - Privatschulen</b>	<b>24</b>
5.1	Gesetzliche Grundlage	24
5.2	Personalaufwand	24

<b>6</b>	<b>Staatliche Schulbehörde</b>	<b>25</b>
6.1	Schulbehörden 1.Instanz	25
6.1.1	Der Bezirksschulrat	25
6.1.2	Der Landesschulrat	25
6.1.3	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	25
6.2	Schulbehörden 2.Instanz	25
6.3	Oberste Instanz	25
<b>7</b>	<b>Rahmenordnung für RL der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC)</b>	<b>26</b>
7.1	Dekret	26
7.2	Wortlaut	26
7.3	Geltungsbereich	26
7.4	Die Stellung der RL in der Kirche	26
7.5	Gemeinschaften der RL	26
7.6	Zuständige kirchliche Stellen	27
7.7	Die Erteilung und Verweigerung der missio canonica	27
7.8	Rechte der RL	27
7.9	Pflichten der RL	28
7.10	Beendigung der Lehrtätigkeit der RL seitens der Kirche - Entzug der missio canonica	28
<b>8</b>	<b>Rechte und Pflichten der RL</b>	<b>30</b>
8.1	Dienstliche Stellung der RL	30
8.2	Missio canonica	30
8.2.1	Voraussetzungen für die Erteilung der missio canonica	30
8.3	Verhalten	30
8.4	Aufgaben und Pflichten	30
8.5	Fort- und Weiterbildung	31
8.6	Sorgfältige Vorbereitung	31
8.7	Lehrerkonferenzen	31
8.8	Lehrverpflichtung	31
8.9	Studentaustausch	31
8.10	Dienstgeheimnis	32
8.11	Aufsichtspflicht	32
8.12	Geschenkannahme	32
8.13	Dienstverhinderung	32
8.14	Aufenthalt	33
8.15	Verehelichung	33
8.16	Nebenbeschäftigung	33
8.17	Besondere Tätigkeiten der RL	33
8.17.1	Fest- und Fei ergestaltung an der Schule	33
8.17.2	Inspektionskonferenzen	33
8.17.3	Kontaktpflege zur Schulpfarre	33
8.17.4	Zusammenarbeit mit dem Diözesanschulamt	33
8.17.5	Öffentlichkeitsarbeit der Religionslehrer	33
8.17.6	Mitarbeit in einer ARGE	33
<b>9</b>	<b>Kirchlich bestellte RL</b>	<b>34</b>
9.1	Dienstgeber	34
9.2	Schulvorschriften	34
9.2.1	Disziplinäre Vorschriften	34
9.2.2	Dienstantritt	34
9.2.3	Entlohnungsschema	34
9.2.4	Krankheitsfall	34
<b>10</b>	<b>Karenz</b>	<b>36</b>
10.1	Meldung der Schwangerschaft	36
10.2	Beschäftigungsverbot	36
10.3	Wohngeld durch die Krankenkasse	36
10.4	Krankenscheine während der Schutzfrist und des Karenzurlaubes	36
10.5	Ergänzungsbeitrag durch den Dienstgeber	36
10.6	Geburtsmeldung	36
10.7	Geburtsurkunde	36
10.8	Ende des Beschäftigungsverbotes	36
10.9	Karenzurlaub gem. § 15/1 MSchG	37
10.10	Teilung des Karenzurlaubes gem. § 15 a MSchG	37
10.11	Karenzurlaubsgeld (k. b. RL)	37

10.12	Karenzurlaubsgeld	37
10.13	Ende eines Karenzurlaubes	37
10.14	Krankenversicherung	37
10.15	Schwangerschaft während des Karenzurlaubes	37
10.16	Sonderkarenzurlaubsgeld	37
10.17	Sondernotstandshilfe	37
<b>11</b>	<b>Beurlaubung – Sonderurlaub – Pflegefreistellung</b>	<b>38</b>
11.1	Urlaub (Erholungsurlaub)	38
11.2	Sonderurlaub	38
11.3	Außerordentliche Urlaube	38
11.4	Pflegefreistellung	38
11.5	Kuraufenthalt	39
<b>12</b>	<b>Kündigung - Abfertigung</b>	<b>40</b>
12.1	Ende des Dienstverhältnisses	40
12.2	Kündigung	40
12.2.1	Kündigungsgründe	40
12.2.2	Kündigungsfristen	40
12.3	Abfertigung	40
12.4	Veränderung in der Beschäftigung während des Schuljahres	40
<b>13</b>	<b>Vertraglich angestellte RL an Pflichtschulen</b>	<b>41</b>
13.1	Landesvertragslehrrergesetz 1994	41
13.2	Voraussetzungen für die vertragliche Anstellung	41
13.3	Dienstrechtliche Stellung	41
13.4	Stundenanzahl	41
13.5	Lehrpflichtermäßigung	41
13.6	Meldungen	41
<b>14</b>	<b>„Kombinierer“ an Pflichtschulen</b>	<b>42</b>
14.1	Dienstrechtliche Behandlung von „Kombinierern“	42
14.2	Ernennung - Amtstitel	42
14.3	Lehrverpflichtung	42
14.4	Einsatz eines "Kombinierers"	42
14.5	Sonstige Einbindung der kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Schulbehörden	42
14.6	Literarische Lehrer an Pflichtschulen (a. o. - Befähigung)	42
14.6.1	Voraussetzungen für die Erteilung des RU	42
14.6.2	Dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Stellung	42
<b>15</b>	<b>Beziehungen zwischen Pfarrgemeinden, RU und RL an Pflichtschulen</b>	<b>43</b>
15.1	Grundsätzliche Feststellungen	43
15.2	Koordination von Pfarrgemeinden und Religionsunterricht	43
15.3	Kooperation von Pfarrgemeinden und Religionsunterricht	43
<b>16</b>	<b>RL an AHS und BMHS</b>	<b>44</b>
16.1	Kirchlich bestellte RL an mittleren und höheren Schulen	44
16.1.1	RL an mittleren und höheren Schulen	44
16.1.2	Gehaltsauszahlende Stelle	44
16.1.3	Geldaushilfe	44
16.1.4	Kinderzulage	44
16.1.5	Krankenscheine	44
16.2	Vertraglich angestellte RL an mittleren und höheren Schulen	44
16.2.1	Vertragsbedienstetengesetz	44
16.2.2	Voraussetzungen für die vertragliche Anstellung	44
16.2.3	Dienstrechtliche Stellung	44
16.2.4	Dauer der vertraglichen Anstellung	44
16.3	Öffentlich – rechtlich angestellte RL an mittleren und höheren Schulen ( Bundeslehrer )	44
16.3.1	Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlich – rechtlichen Dienst	44
16.3.2	Beamten – Dienstrechtsgesetz	44
16.3.3	Pragmatisierung ( provisorisches und definitives öffentlich – rechtliches Dienstverhältnis )	44
16.3.4	Schulfeste Stellen	45
<b>17</b>	<b>Parteilpolitische Betätigung der RL</b>	<b>46</b>
<b>18</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>47</b>
<b>19</b>	<b>Index</b>	<b>48</b>

# 1 Der Religionsunterricht

## 1.1 DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE DES RELIGIONSUNTERRICHTS

### 1.1.1 DAS BUNDESRECHT

Die gesetzliche Grundlage des RU ist gegeben: durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den RU in der Schule (kurz "Religionsunterrichtsgesetz" RelUG genannt), BGBl. Nr. 190 in der gegenwärtigen Fassung und durch den Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 (ergänzt 1971) zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (kurz "Schulvertrag" SCHV genannt), BGBl. Nr. 273/1962. In den Punkten, in denen sich das Religionsunterrichtsgesetz und der Schulvertrag inhaltlich unterscheiden, gelten die Bestimmungen des Schulvertrages als *lex specialis* (als Sondernorm) für den kath. RU.

Dem Bund kommt in den Angelegenheiten des RU und des Privatschulwesens, ausgenommen land- u. forstwirtschaftliche Schulen, die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz und Vollziehungskompetenz zu. Bundesgesetze, die das Verhältnis von Schule und Kirche einschließlich des RU in der Schule betreffen, können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder und mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Art. 14 (10) B-VG).

### 1.1.2 ZUSTÄNDIGKEIT DER KIRCHE

Nach Can. 804 § 1 CIC ist es die Aufgabe des Diözesanbischofs, den RU zu regeln und zu überwachen. Diese Aufgabe nimmt im Auftrag des Bischofs das DSA wahr.

„§ 1. Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische RU und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.

§ 2. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu RL in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch

Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“

Ergänzung aus dem Dekanatsstatut der Diözese:

„§ 6. In den Aufgabenbereich des Dekans gehört auch, soweit nicht von einem eigenen Fachinspektor wahrgenommen, die Sorge um die RL und den RU (Inspektion) an den Pflichtschulen seines Dekanates. Der Dekan soll in Zusammenarbeit mit dem Schulamt und dem Religionspädagogischen Institut der Diözese Feldkirch die Weiterbildung der RL fördern.“

### 1.1.3 ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Der RU wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt (RelUG § 2 (1) und SCHV Art I. § 4 (1)).

#### 1.1.3.1. BEAUFSICHTIGUNG

Nach dem RelUG (§ 2) und dem SCHV (Art. I § 4) kommt der Kirche die Beaufsichtigung des RU zu. Es steht ihr frei, für die unmittelbare Beaufsichtigung des RU Religionsinspektoren (Fachinspektoren für den RU) zu bestellen, die den staatlichen Behörden bekannt gegeben werden.

In unserer Diözese sind an den Pflichtschulen und an den weiterführenden Schulen Fachinspektoren mit der Inspektion betraut.

Dem Bund steht das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den RU in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ( SchOrgG / SchUG ) zu beaufsichtigen.

### 1.1.4 LEHRPLÄNE FÜR DEN RU

Diese werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Verteilung auf die einzelnen Schulstufen und –formen im Rahmen der staatlich festgelegten Wochenstundenzahl von der Kirche erlassen und vom zuständigen Bundesminister bekannt gemacht (Siehe RelUG § 2 (2), Art I §5 SCHV).

Die Lehrpläne sind von der Österreichischen Bischofskonferenz für alle RL des entsprechenden Schultyps verbindlich vorgeschrieben.

DSA: Die Lehrpläne stecken den Rahmen für die Lehrinhalte ab. Die einzelnen RL sind verpflichtet, für das jeweilige Schuljahr aufgrund des Lehrplanes für die betreffende Schulstufe und Klasse eine Lehrstoffverteilung zu erstellen.

#### 1.1.4.1. LEHRBÜCHER

Über die Lehrbücher und Lehrmittel bestimmt allein die Kirche. Sie dürfen jedoch nicht der staatsbürgerlichen Erziehung widersprechen (RelUG § 2 (3)). Die Approbation neuer Lehrbücher erfolgt gesamtösterreichisch durch die Österreichische Bischofskonferenz. Die Lehrbücher sind in die staatliche Schulbuchaktion aufgenommen.

Die Schulbuchlisten für den RU werden einvernehmlich zwischen der Kirche und dem zuständigen Bundesministerium (Familienministerium) erstellt. Die RL haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekannt zu geben. Die Bücher für den RU werden von den Direktionen beim Österreichischen Bundesrechenzentrum bestellt.

#### 1.1.4.2. UNTERRICHTSMITTEL (SCHUG § 14 ABS. 2 U. 4)

Unterrichtsmittel dienen der Unterstützung oder Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und der Sicherung des Unterrichtsertrages. Sie müssen nach Inhalt und Form den Lehrplänen der betreffenden Schulstufe entsprechen (vgl. 4.3).

#### 1.1.5 STUNDENAUSMASS

Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des RU beträgt 2 Wst.. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes kann nur im Einvernehmen zwischen der Kirche und dem Staat erfolgen. Den katholischen Privatschulen steht es frei, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Ausmaß für den RU festzusetzen (SCHV Art I, § 3 (1)).

Die Herabsetzung des Wochenstundenausmaßes für den RU infolge Personalmangels kann nur vom DSA verfügt werden.

Ein höheres Ausmaß ist im Bereich der AHS durch den Wahlpflichtgegenstand Religion möglich.

#### 1.1.6 TEILNAHME AM RU

##### 1.1.6.1. SCHULISCHER PFLICHTGEGENSTAND

Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der

RU ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an allen öffentlichen und an den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen (RelUG § 1 (1) und SCHV Art I § 2 (1) SchOrgG. § 8 Abs. 1 lit. 1 SchOrgG).

An den Berufsschulen ist der RU in allen Bundesländern, ausgenommen Tirol und Vorarlberg, Freigegenstand, zu dem sich die Schüler anmelden müssen.

Der RU wird benotet an VS, HS, ASO, PTS, AHS, BMHS.

An den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien tritt an die Stelle des RU der Unterricht aus Religionspädagogik.

##### 1.1.6.2. SCHULAUTONOMIE GEMÄSS DER 14. SCHORGG - NOVELLE

Der Schulgemeinschaftsausschuss kann über die Zahl der Religionsstunden, die durch das Konkordat geregelt ist, keinen abweichenden Beschluss fassen.

Das gilt auch für den Pflichtgegenstand Religionspädagogik an der Pädagogischen Akademie. Ein Abweichen vom festgesetzten Stundenausmaß ist ohne Zustimmung der Kirche nicht möglich.

##### 1.1.6.3. MINDESTZAHL DER AM RELIGIONSUNTERRICHT TEILNEHMENDEN SCHÜLER

1. In der letzten Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes 1988 wurde die Mindestzahl der am RU teilnehmenden Schüler von fünf auf vier oder drei herabgesetzt.

2. Das heißt: Wenn am RU vier oder drei Schüler, die zugleich weniger als die Hälfte aller Schüler dieser Klasse sind, teilnehmen, wird noch eine Wochenstunde Religion bezahlt.

3. Der entsprechende Gesetzestext im Religionsunterrichtsgesetz § 7a Abs. 3 im Wortlaut: „Nehmen am RU eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am RU in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den RU eine Wochenstunde“.



**Beispiele:**

Klassenschüleranzahl	16
davon kath. Schüler	11
davon abgemeldet	1
teilnehmende Schüler	10
<b>= daher 2 Wochenstunden</b>	

Klassenschüleranzahl	16
davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	1
teilnehmende Schüler	9
<b>= mehr als die Hälfte</b>	
<b>= daher 2 Wochenstunden</b>	

Klassenschüleranzahl	16
davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	3
teilnehmende Schüler	7
<b>= weniger als die Hälfte</b>	
<b>= daher 1 Woche *)</b>	

\*) Es kann die volle Stundenanzahl jedoch gehalten werden, wenn die Kirche den Lehrpersonalaufwand für die zweite Stunde trägt.

Klassenschüleranzahl	8
davon kath. Schüler	6
davon abgemeldet	2
teilnehmende Schüler	4
<b>= nicht weniger als die Hälfte</b>	
<b>= daher 2 Wochenstunden</b>	

Jedem Schüler gebühren von Gesetzes wegen wöchentlich 2 Stunden RU. Es ist daher im Rahmen der Bestimmungen dafür Vorsorge zu treffen, dass den Schülern ein ungeschmälerter RU angeboten wird.

#### 1.1.6.4. TEILNAHME KONFESSIONS- LOSER SCHÜLER AM RU EINER GESETZ- LICH ANERKANNTEN KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT

(Rundschreiben Nr. 37 des BMU vom 24. April 1994, Zl. 10.014/5-III/4/94)

"Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers, kann eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am RU erfolgen.

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme konfessionsloser Schüler an diesem RU ist bei der betreffenden Schulleitung einzubringen, welche die Anmeldung dem betreffenden RL zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen hat.

Der RL hat seine Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit der Zustimmung des RL kann der Schüler am RU teilnehmen.

Der Besuch des RU gilt als Besuch eines Freigegegenstandes. In analoger Anwendung der Zeugnisformularverordnung ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik Freigegegenstände Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden Beurteilung zu versehen.

Die Anmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht."

Bei der Beurteilung eines am katholischen RU teilnehmenden o. r. B. - Schülers ist bei Freigegegenstand „Religion“ der Zusatz "röm.-kath." anzubringen.

Schüler ohne Bekenntnis, die den Freigegegenstand Religion besuchen, können in diesem Fach maturieren.

Weiters können diese Schüler regulär die Schulbücher erhalten.

#### 1.1.6.5. TEILNAHME VON SCHÜLERN, DIE EINEM GESETZLICH NICHT ANERKANNTEN RELIGIONSBEKENNTNIS ANGEHÖREN, AM RU EINER GESETZLICH ANERKANNTEN KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT

Für diese Fälle gelten die Ausführungen des Punktes 1.1.6.4 sinngemäß.

Die Zustimmung der gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft ist nicht erforderlich.

#### 1.1.6.6. TEILNAHME VON SCHÜLERN EI- NER GESETZLICH ANERKANNTEN KIRCHE ODER RELIGIONSGEMEINSCHAFT AM RU EINER ANDEREN GESETZLICH ANERKANNTEN KIRCHE

"Die Teilnahme eines einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehöriger Schülers am RU eines anderen Bekenntnisses ist im Religionsunterrichtsgesetz nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist solchen Schülern die Teilnahme am kath. RU untersagt (und umgekehrt).

Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers im RU eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf eine andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen."

Wünschen die Eltern oder sonstige Erziehungsrechtige eine Teilnahme am kath. RU, so ist das Elternrecht maßgeblich. Folgende Vorgangsweise wird empfohlen:

- a) Schriftliches Ansuchen bei der Schulleitung durch die Erziehungsberechtigten; hat der Schüler das zwölfte Lebensjahr vollendet, so soll er beim Ansuchen vermerken, dass dies nicht gegen seinen Willen geschieht. Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so hat er das Ansuchen selbst einzubringen.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Kirchenleitung (Pfarren) um ihr schriftliches Einverständnis für die Teilnahme am kath. RU zu ersuchen. Ohne dieses Einverständnis darf der Schüler nicht zum kath. RU zugelassen werden.
- c) Schriftliche Zustimmung des RL bei der Schulleitung.
- d) Prüfung oder Leistungsbeurteilung sind zu unterlassen. Auch ein Vermerk über die Teilnahme am kath. RU hat zu unterbleiben.

#### 1.1.6.7. TEILNAHME GRIECHISCH-ORTHODOXER SCHÜLER AM RÖM.-KATH. RELIGIONSUNTERRICHT

Das Ökumenische Patriarchat, Griechisch - orientalische Metropolis von Austria, Exarchat von Ungarn und Mitteleuropa, hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1993 der Konferenz der Schulamtsleiter folgendes mitgeteilt:

"Bezug nehmend auf die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich betreffend den konfessionellen RU teilen wir Ihnen folgendes mit:

- (1) Wir sind mit den Ausführungen der im Auftrag Ihrer (Wiener) Diözesankommission für ökumenische Fragen erstellten Handreichung über "Wechselseitige pastorale Hilfe trotz Kirchentrennung" (Pastoralamt Wien, 1988) bezüglich des RU einverstanden. Insbesondere danken wir für die Bereitschaft katholischer RL, orthodoxen Schülern nach Möglichkeit Zeit und Ort bekannt zu geben, wo sie an ihrem RU teilnehmen können. So können katholische RL mithelfen, dass orthodoxe Schüler den Kontakt zu ihren Gemeinden nicht verlieren.
- (2) Orthodoxe Schüler dürfen zwar am katholischen RU nicht teilnehmen, doch befürworten wir, dass auf Wunsch des Schülers, bzw. dessen Eltern und mit Wissen des orthodoxen Seelsorgers diese während des katholischen RU nicht aus dem Klassenraum gewiesen werden und unter Beaufsichtigung des katholischen RL bleiben dürfen. Dazu werden grundsätzlich die orthodoxen Schüler bzw. deren Eltern die Initiative ergreifen. Dies soll als eine mögliche Form des ökumenischen Zusammenwirkens gesehen werden.
- (3) Im Falle einer solchen "Beaufsichtigung" bekommen orthodoxe Schüler keine Schulbuchgutscheine für den katholischen RU. Sie dürfen auch keine Prüfungen ablegen oder Noten bzw. Teilnahmevermerke im Zeugnis bekommen.
- (4) Fragen betreffend Erstkommunion und Firmung sind ebenfalls im Sinne obiger Handreichung und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten zu lösen, bzw. wie auch in Einzelfällen im Rahmen eines Gespräches mit den orthodoxen Verantwortlichen.

Alle bisherigen anders lautenden Aussagen betreffend Schüler der Griechisch-Orthodoxen Kirche in Österreich werden ab sofort zurückgenommen."

### 1.1.7 GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHEN UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN (IN ÖSTERREICH)

Stand: Jänner 1990

#### 1.1.7.1. GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHEN (ZUGELASSENE ABKÜRZUNG) UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN

##### Katholische Kirchen

römisch-katholisch	röm. - kath.
griechisch-katholisch	griech. - kath.
armenisch-katholisch	arm. - kath.

##### Evangelische Kirchen

evangelisch A.B. ( luther. )	evang.A.B.
evangelisch H.B. ( reform. )	evang.H.B.

##### Altkatholische Kirche Österreichs

altkatholisch	altkath.
---------------	----------

##### Griechisch-Orientalische Kirchen

griechisch-orthodox	griech. - orth.
serbisch-orthodox	serb. - orth.
rumänisch-orthodox	rum. - orth.
bulgarisch-orthodox	bulgar. - orth.
orthodox	orth.

##### Syrisch-Orthodoxe Kirche

syrisch-orthodox	syr. - orth.
------------------	--------------

##### Israelitische Religionsgesellschaft

israelitisch	israel.
--------------	---------

##### Methodistenkirche in Österreich

methodistisch	method.
---------------	---------

##### Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Mormonen	Kirche Jesu Christi HLT
----------	-------------------------

##### Armenisch-Apostolische Kirche

armenisch-apostolisch	arm. - apostol.
-----------------------	-----------------

##### Neuapostolische Kirche

neuapostolisch	neuapostol.
----------------	-------------

##### Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams

islamisch	islam.
-----------	--------

##### Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch	buddhist.
--------------	-----------

#### 1.1.7.2. STAATLICH EINGETRAGENE RELIGIÖSE BEKENNTNISGEMEINSCHAFTEN

(Rundschreiben Nr. 5/2000 BMBWK - 14. 01. 2000)

##### Bahai Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)

##### Bund der Baptistengemeinden in Österreich (Bapt.)

##### Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich (evangelikal)

##### Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)

##### Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde (freie Christengem.)

##### Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)

##### Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)

##### Kirche der Siebenten – Tags – Adventisten (S.T.Adven.)

##### Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich (kopt.-orth.)

#### 1.1.7.3. EINTRAGUNG INS ZEUGNIS

Gemäß der Zeugnisformularverordnung (BGBl.II Nr.320/1999) ist im Jahreszeugnis und im Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit auch zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die obigen in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden.

Diese Vermerke können auch in den Schulnachrichten (§ 19 Abs. 2 SchUG) verwendet werden.

Das Religionsunterrichtsgesetz erfasst nicht die staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften. Für Schüler, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gibt es daher keinen schulischen RU ihres Bekenntnisses.

### 1.1.8 ABMELDUNG VOM RU

#### 1.1.8.1. ABMELDEMÖGLICHKEIT

Die Abmeldemöglichkeit ist Ausfluss des Grundrechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Art 14 Abs. 1 StGG.

Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern von der Teilnahme am RU abgemeldet werden. Schüler über 14 Jahren können eine solche Abmeldung selbst vornehmen.

Die Abmeldung kann nur während der ersten 10 Kalendertage des Schuljahres erfolgen und muss schriftlich bei der zuständigen Schulleitung eingebracht werden. Diese hat die Abgemeldeten ohne Verzug dem zuständigen RL mitzuteilen (RelUG § 1 (2) und Rundschreiben Nr. 37/1994 vom 24. April 1994 Zl.10.014/5 -III/4/94). Die Abmeldung vom RU fällt nicht unter die Gebührenpflicht.

Erfolgt der Eintritt erst während des Schuljahres (z.B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die zehntägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintrittes.

Für die Beaufsichtigung der vom RU Abgemeldeten hat die Schulleitung zu sorgen.

Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit im RU eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen.

Da die Zahl nicht katholischer Schüler in den letzten Jahren stark zugenommen hat und in Einzelfällen sogar fast die Hälfte einer Klasse ausmachen kann, sei zur Rechtslage Folgendes festgestellt:

- (1) Der RL ist nicht verpflichtet, die nichtkatholischen Schüler während des RU in der Klasse zu behalten und zu beaufsichtigen.
- (2) Wenn ein RL dies tut, geschieht es aus freien Stücken. Ein solches Entgegenkommen, sofern es nicht auf Kosten des RL oder der RL und des RU geht, ist im Interesse eines guten Schulklimas sicher zu befürworten.

#### 1.1.8.2. RÜCKNAHME DER ABMELDUNG

„Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig“ (Rundschreiben Nr. 27 des BMU vom 24. April 1994, Zl. 10.014/5-III/4/94).

Bezüglich der Benotung von Schülern, die längere Zeit vom RU abgemeldet waren, vgl. § 20 Schulunterrichtsgesetz:

Aus dem Wortlaut und dem Sinn der einschlägigen Gesetze geht hervor, dass der Gesetzgeber die Teilnahme am RU wünscht. Demnach stellt die Abmeldung einen tolerierten Sonderfall dar. Da jede Direktion gemäß SchUG neben anderen Aufgaben auch für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen in der Schule zu sorgen hat, ist es jedenfalls verboten, die Abmeldung vom RU zu forcieren (durch Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, Hinweis auf Stundenplanerleichterung für den Fall der Abmeldung u.ä.).

#### 1.1.8.3. AUSSCHLUSS EINES SCHÜLERS VOM RU

Weder die Kirche noch ein RL kann einem Schüler die Teilnahme am RU verweigern, auch dann nicht, wenn ein Schüler den RU in böser Absicht stört. In einem solchen Fall können nur die Erziehungsmittel angewendet werden, die das SchUG anführt (§ 49).

### 1.1.9 RELIGIÖSE KINDERERZIEHUNG

§ 1 BG über die rel. Kindererziehung, BGBl. 155/1985

"Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst." (§ 1)

§ 2 Abs. 2 leg. cit.

"Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung eines anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom RU abgemeldet werden soll."

Wird kein Einvernehmen erzielt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden.

"§ 2 Abs. 3 und 5 leg. cit."

Rechtlich relevante Altersstufen für die religiöse Erziehung:

Vom vollendeten 10. Lebensjahr an ist das Kind vor einem Religionswechsel zu hören, vom vollendeten 12. Lebensjahr an kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden, und mit der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden.

#### 1.1.9.1. RELIGIONSWECHSEL UND TEILNAHME AM RU

Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung dieser Zugehörigkeit eines Kindes unter Vorlage der entsprechenden Belege der Schulleitung anzuzeigen. Diese Anzeige obliegt dem Kind selbst, wenn es den Religionswechsel nach vollendetem 14. Lebensjahr vorgenommen hat.

### **1.1.10 MIT DEM RU ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN**

#### 1.1.10.1. SCHULKREUZ

An Schulen, an denen der RU Pflichtgegenstand ist und an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen (RelUG 2b/1. § 74 Abs. 5 Ldw. SchG).

#### 1.1.10.2. SCHULGEBET

Im Zusammenhang mit der „Erlassbereinigung“ im BMUK wurde der Erlass aus dem Jahre 1946, der das Schulgebet geregelt hat, nicht wieder veröffentlicht. Das heißt aber nicht, dass das Schulgebet nicht weiterhin, wie bisher, praktiziert werden kann und soll.

Die Schulamtsleiterkonferenz hat dem BMUK einen Vorschlag für einen neuen Erlass übermittelt, den das BMUK aber nicht veröffentlicht hat.

Wir bringen ihn im Wortlaut, weil er für die Argumentation und Praxis manchen dienlich sein könnte:

„Zur Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes ist es im Hinblick auf die geänderte gesellschaftliche Situation und die damit verbundenen Erwartungen und Anforderungen an die Schule pädagogisch dringend erforderlich, zur Förderung der allgemeinen Schulkultur an jeder Schule geeignete Formen

für den Beginn des Unterrichtstages (z.B. Besinnung, Augenblick der Stille, Lied, Einstimmung, Morgenkreis) zu entwickeln und nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten unter Einbringung der Schulgemeinschaftsgremien durchzuführen.

Auch das bisher praktizierte Schulgebet in seinen vielfältigen Formen kann als sinnvolle Möglichkeit der „Kultur des Beginnens“ beibehalten werden. Dabei ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit sorgsam zu wahren.“

#### 1.1.10.3. STUNDENPLAN

Der RU ist im Stundenplan im entsprechenden Ausmaß einzusetzen und wie jeder andere Pflichtgegenstand zu behandeln.

Das SchUG bestimmt im § 10, dass der Schulleiter die lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstände im Stundenplan zweckmäßig aufzuteilen hat. Dabei ist gemäß den Erläuterungsbemerkungen zum SchUG nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten der Stundenplan zu erstellen.

Der RU hat hinsichtlich des Stundenplanes keine privilegierte Stellung. Es ist aber unstatthaft, dem RU prinzipiell Randstunden und Nachmittagsstunden zuzuweisen.

Doppelstunden sind nur mit Zustimmung des DSA in besonderen Ausnahmefällen möglich. Das Ansetzen beider Religionsstunden einer Klasse als letzte Stunden ist zu vermeiden. Das DSA ist gerne bereit, in schwierigen Fällen zu intervenieren.

#### 1.1.10.4. SUPPLIERUNGEN

Wenn ein Lehrer an der Erfüllung des Stundenplanes gehindert ist, hat der Schulleiter dafür zu sorgen, dass die betreffenden Unterrichtsstunden von einem Lehrer gehalten werden; die betreffenden Unterrichtsstunden sind nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplierungen; SchUG § 10 (2)).

Hiezu stellt das DSA fest:

Vertraglich angestellte und pragmatisierte RL unterstehen der staatlichen Diensthöheit. Daher sind sie verpflichtet, Supplierungen bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaß bzw. in einem zumutbaren und einem ihrer Wochenstundenanzahl entsprechenden Ausmaß zu übernehmen.

Kirchlich bestellte RL sind vom DSA angewiesen, ebenfalls wie die zuvor angeführten RL Lieferungen zu übernehmen. Die Bereitschaft, in einem entsprechendem Ausmaß zu supplieren, gebieten den kirchlich bestellten RL die Kollegialität und das gute Einvernehmen mit den anderen Lehrern.

Fachsupplierungen für RL dürfen nur von RL und nicht von literarischen Lehrern, die die missio canonica nicht besitzen, gehalten werden. Eine Supplierung zur Beaufsichtigung ist selbstverständlich zulässig.

### 1.1.11 RELIGIÖSE ÜBUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

#### 1.1.11.1. RELIGIÖSE ÜBUNGEN

Im § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes heißt es:

„(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“

Durchführung: Es gehört zu den Aufgaben des RL, die religiösen Übungen (im Pflichtschulbereich zusammen mit den Pfarrseelsorgern) rechtzeitig zu planen und zu organisieren.

Weil dadurch auch der übrige Unterricht mitbetroffen ist, ist die Durchführung rechtzeitig mit der Schulleitung zu besprechen.

Das Ausmaß der religiösen Übungen ist in den einzelnen Diözesen gesondert durch die Schulbehörde geregelt.

Für die Diözese Feldkirch gilt die Regelung, die LH Ulrich Ilg mit Schreiben vom 28. Oktober 1946 „An die Direktionen der Mittelschulen und mittleren Lehranstalten sowie an die Leitungen (Direktionen) der Volks- und Hauptschulen und an alle Pfarrämter“ gerichtet hat:

„Sollte sich in diesem Zusammenhange die Notwendigkeit ergeben, einzelnen Klassen zur Erfüllung dieser religiösen Pflichten während des Schuljahres einzelne Schulstunden freizugeben, so ist diesem Wunsche der kirchlichen Behörde zu entsprechen. Jedoch darf im Laufe eines Schuljahres die zu diesem Zwecke frei gegebene Unterrichtszeit 5 Schultage bzw. 10 Schulhalbtage in keinem Fall überschreiten.“ Das entspricht 30 Unterrichtsstunden.

Für ihre Durchführung und die Beaufsichtigung der Schüler sind die RL, an Pflichtschulen zusammen mit den Pfarrseelsorgern, zuständig und verantwortlich.

#### 1.1.11.2. SCHULGOTTESDIENSTE

Religiöse Übungen sind keine Schulveranstaltungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes.

Für die Durchführung und die Beaufsichtigung der Schüler sind die RL, an Pflichtschulen zusammen mit den Pfarrseelsorgern, zuständig und verantwortlich.

Der Eröffnungs- und der Schlussgottesdienst zählen nicht zu den religiösen Übungen.

#### 1.1.11.3. ORIENTIERUNGSTAGE

Schüler, die nicht am OT teilnehmen, müssen am stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen.

#### 1.1.11.4. BEGLEITER FÜR ORIENTIERUNGSTAGE

Als Begleiter für OT kommen Priester, Ordensfrauen, RL mit Theologiestudium oder mit einer religionspädagogischen Ausbildung in Frage. OT – Begleiter werden gerne über die "Aktion Lebensbaum" vermittelt.

#### Kontakt:

*Andrea Allgäuer*, Jugendreferentin der Katholischen Jugend und Jungschar, Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast, Tel: 05523/56120-15, ( Stand: Mai '02 )

#### E - mail:

**andrea.allgaeuer@kath-kirche-vorarlberg.at**

RL können diesen Tag auch selbst begleiten.

Um einen finanziellen Beitrag des Schulamtes zu erhalten, sind OT im Schulamt der Diözese Feldkirch mit dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden. Anmeldefristen für OT im Wintersemester

bis zum 31. November und für das Sommersemester bis zum 28. Februar.

#### 1.1.11.5. FINANZIELLER ZUSCHUSS DURCH DAS DSA

Bei einem Referenten / pro Tag: € 110,00

- Bei sehr großen Klassengruppen ( mindestens 22 Schüler ) können zwei Referenten den OT leiten: Zuschuss gesamt / pro Tag: € 165,00
- Wenn bei mehrtägigen OT eine zusätzliche Abendeinheit durchgeführt wird, ist ein weiterer Beitrag von / € 36,00 vorgesehen.
- Wenn RL den OT mit ihrer Klasse selbst gestalten, wird dies im Rahmen ihres Unterrichtes gesehen. Hier ist die Hälfte des Beitrages vorgesehen.
- Ein OT (ganztägig) dauert mindestens 6 - 8 Stunden (Mittagspause nicht mitgerechnet); ein Halbtage sind 3 - 4 Stunden ( incl. kurze Pause ).
- Bei OT, die vorher nicht angemeldet wurden, kann nicht garantiert werden, dass der Beitrag durch das Schulamt bewilligt wird.

#### 1.1.11.6. HÄUFIGKEIT UND DAUER DER ORIENTIERUNGSTAGE

Manche RL möchten mit ihren Klassen nach Möglichkeit jedes Jahr einen OT durchführen. Durch das Schulamt können nur die nachfolgenden OT unterstützt werden:

- 1 Tag in der 4. Klasse Hauptschule;
- 1 Tag in der Polytechnischen Schule;
- 1 Tag während der Berufsschulzeit;
- 1 Tag während der Ausbildung an einer BMS;
- für die Unterstufe der AHS werden vom Schulamt keine Einkehrtage mitfinanziert;
- zweimal in den Oberstufen der AHS und BHS: ein eintägiger OT in der 5. oder 6. Schulstufe; ein zweitägiger OT in der 7. oder 8. Schulstufe.

Für Rückfragen steht Ihnen das Schulamt der Diözese gerne zur Verfügung:

Tel. 05522 / 34 85-306,

E-Mail: schulamt@kath-kirche-vorarlberg.at

#### 1.1.11.7. AUFSICHTSPFLICHT

Für die Beaufsichtigung der religiösen Übungen sind die RL und an den Pflichtschulen auch die Pfarrseelsorger zuständig.

Lehrer können zur Beaufsichtigung bei religiösen Übungen und Veranstaltungen gesetzlich nicht verpflichtet werden, aber im Einvernehmen mit der Schulleitung zur Mithilfe eingeladen und ersucht werden.

Wenn für die Beaufsichtigung nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen, können geeignete Erwachsene diese Aufgabe übernehmen (vgl. 44a SchUG).

Analog zu Schulveranstaltungen sind Begleitpersonen in unterschiedlicher Anzahl vorzusehen (vgl. § 2 Schulveranstaltungsverordnung 1995).

#### 1.1.11.8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Schülerunfallversicherung erstreckt sich auch auf die Schulgottesdienste, religiösen Übungen und Veranstaltungen.

Obwohl Schulgottesdienste und religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Veranstaltungen der Schule, sondern solche der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft sind, ist ein Unfall eines Lehrers, den diese bei der Beaufsichtigung von Schülern erleiden, ein Dienstunfall (Erk. der VerwaltungsGH vom 16. Dez. 1981).

Die Diözese Feldkirch hat zudem für alle Personen, die die religiösen Übungen und Veranstaltungen beaufsichtigen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

### 1.1.12 SCHULVERANSTALTUNGEN

#### (§ 13 SchUG)

##### 1.1.12.1. ZIEL UND AUFGABE

Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Schulveranstaltungen verpflichtet, sofern nicht eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes vorgesehen ist. Zum Unterschied davon ist die Teilnahme an religiösen Übungen freigestellt.

Schulveranstaltungen (z.B. Lehrausgänge, Exkursionen) können auch im RU in Anspruch genommen werden.

Die ab 1.9.1995 in Kraft getretene neue SchVA-VO sieht als Schulveranstaltungen insbesondere vor: Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, berufspraktische Tage, Sportwochen, Projektwochen (z.B. OT, Intensivsprachwochen, Abschlusslehrfahrten). Auch andere Veranstaltungen können als Schulveranstaltungen durchgeführt werden. Es gibt keine Verpflichtung zur Durchführung von Schulveranstaltungen. Dem Schulforum bzw. dem SGA obliegt die Beschlussfassung über mehrtägige Schulveranstaltungen (vgl. § 63a/2 Z 1 lit a und § 64/2 Z 1 lit a).

#### 1.1.12.2. DAUER UND ANZAHL

Von der Dauer her wird nur mehr zwischen Veranstaltungen bis zu einem Tag und mehrtägigen Veranstaltungen unterschieden.

##### Veranstaltungen bis zu einem Tag:

5. - 8. Schulstufe: je Schulstufe maximal 9 in der Dauer bis zu fünf Stunden; maximal 2 mit mehr als fünf Stunden;

ab der 9. Schulstufe: je Schulstufe maximal 9 in der Dauer bis zu fünf Stunden, maximal 4 mit mehr als fünf Stunden;

nicht verbrauchte Tage für mehrtägige Veranstaltungen dürfen zusätzlich für eintägige Veranstaltungen verwendet werden.

##### Mehrtägige Veranstaltungen:

5. - 8. Schulstufe: maximal insgesamt 28 Tage in der gesamten Unterstufe (an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung 35).

Ab der 9. Schulstufe: je Schulstufe maximal 6 Tage (an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung maximal 12). Eine Zusammenfassung der Tage je Schulstufe für eine Klasse in einem Schuljahr ist unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig (z.B.: 5. Klasse verbraucht 12 Tage, dafür im nächsten Jahr keine mehrtägige Veranstaltung für diese Klasse).

#### 1.1.12.3. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG

##### Veranstaltungen bis zu einem Tag:

die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson.

##### Mehrtägige Veranstaltungen:

Schulgemeinschaftsausschuss, Schulforum oder Klassenforum.

#### 1.1.12.4. BEGLEITLEHRER

Bei überwiegend projektbezogenen Inhalten: je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und zusätzlich eine für je weitere 17 bis 22.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann der Schulgemeinschaftsausschuss (Schulforum, Klassenforum) aus besonderen Gründen eine andere Anzahl von Begleitpersonen festlegen.

Bei eintägigen Veranstaltungen kann der Schulleiter weitere Personen zur Begleitung einteilen (Aspekt der Sicherheit, des pädagogischen Ertrags, der Wirtschaftlichkeit usw.).

Für die Begleitlehrer von Schulveranstaltungen besteht zeitlich uneingeschränkte Aufsichtspflicht.

### **1.1.13 SCHULE UND ERZIEHUNG**

#### 1.1.13.1. ERZIEHUNGSZIEL

Nach dem SchOrgG § 2 hat die österreichische Schule die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht „mitzuwirken“. „Durch das Wort „mitwirken“ kommt das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zum Ausdruck“ (Kövesi-Jonak: Das österr. Schulrecht, 8. Aufl., Wien 2001, Seite 197).

#### 1.1.13.2. ZUSAMMENARBEIT VON SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

##### (§§ 60 bis 63 SchUG)

Die Schulgesetze, vor allem das SchUG, anerkennen die Erziehungsberechtigten als die primären verantwortlichen Beziehungspersonen der Erziehung und legen daher großen Wert auf eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Zur Förderung eines gedeihlichen RU und damit einer wirksamen religiösen Erziehung ist die Zusammenarbeit der RL mit den Eltern dringend notwendig. Der für die religiöse Unterweisung Verantwortliche soll für einen regelmäßigen Kontakt mit den Eltern durch gemeinsame Messfeiern, Elternrundschreiben, Sprechstunden, Elternabende etc. Sorge tragen. Das gilt für den Kindergarten, für die Pflichtschule und auch für die weiterführenden Schulen.



## 1.1.13.3. ERZIEHUNGSMITTEL

( § 47 SchUG )

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler hat die Lehrperson in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten (SchUG § 47 (3)).

Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleitung einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluss des Schülers (SchUG § 49 (2)) an die Schulbehörde 1. Instanz stellen.

Es sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden (§ 8 Verordnung des Bundesministers f. Unterricht und Kunst vom 24.Juni 1974, BGBl. N137 betreffend die Schulordnung):

Bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank.

Bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beraten-des bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.

Diese Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine für die Erziehung fördernde Wirkung haben.

Die Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand, von der Schulleitung und von der Schulbehörde (1. Instanz) angewendet werden. Andere Erziehungsmittel sind nicht zulässig.

## 1.1.13.4. VERSTÄNDIGUNGSPFLICHT DER SCHULE

(SchUG § 48)

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder die Schulleitung (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen.

**1.1.14 SCHULFOREN**

## 1.1.14.1. KLASSEN- UND SCHULFORUM

(SchUG § 63 a - auszugsweise)

In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

Mitglieder

1. Dem Klassenforum gehören der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrpersonen der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme im Klassenforum teilzunehmen.
2. Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

Einberufung

Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin oder dem Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat.

Das Schulforum ist von der Schulleitung jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.

Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 21 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 1 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

### Aufgaben

§63a Abs.2)

Dem Klassenforum obliegt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen;

dem Schulforum obliegt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

#### 1. Die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen;
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13 a Abs. 1);
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1;
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1;
- e) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme der Schüler an Veranstaltungen gem. § 46 Abs. 2;
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege;
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des SchOrgG);
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des SchOrgG);
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 etc.

Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr vom Schulforum bis zu vier Tage (Pflichtschule) aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen weitere Tage (bis zu zwei) vom Bezirksschulrat schulfrei erklärt werden.

Der Samstag kann schulfrei erklärt werden.

An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden (§ 15 Abs. 3 des SchZG).

#### 2. Die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes;
- b) wichtige Fragen der Erziehung;
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen;
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen;
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln;
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel;
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

#### 1.1.14.2. SCHULGEMEINSCHAFTS-AUSSCHUSS

(SchUG § 64 - auszugsweise)

In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

#### Mitglieder

Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen.

Die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und 3). Die drei Stellvertreter werden gemäß § 59a Abs. 4 gewählt. Zu Stellvertretern sind jene Kandidaten gewählt, die die dritt- bis fünfhöchste Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Zahl der Wahlpunkte des Schulsprechers) erhalten haben. Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt die Schulleitung.

Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu.

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

### Einberufung

Analog wie Punkt 1.1.14.1

### Aufgaben

Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen:

#### 1. Die Entscheidungen über:

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen;
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13 a Abs. 1);
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1);
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1;
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1;
- f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2;
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
- h) die Durchführung von Veranstaltungen, die die Schulgesundheitspflege betreffen;
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3);
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985) etc.

"Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sons-

tigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, dass ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig." (§ 2 Abs. 5 SchZG)

„Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären." (§ 2 Abs. 8 SchZG)

Eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig.

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig.

Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j bis m sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### 2. Die Beratung

insbesondere über:

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes;
- b) wichtige Fragen der Erziehung;
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen und mehrtägigen Schulveranstaltungen), soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen;
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln;
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmitteln;
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

## 2 Rechte und Pflichten der Schüler

### 2.1 Rechte

Schülermitverwaltung (§ 57a SchUG):

Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern und Lehrerinnen, der Schulleitung und den Schulbehörden stehen den Schülern Mitwirkungsrechte (das Recht auf Anhörung, das Recht auf Information, das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes usw.) und Mitbestimmungsrechte (z.B. das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung) zu; Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen sind Beratungen über Leistungsbeurteilung und die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Lehrer, Wahl von Lehrervertretern (SchUG § 58).

### 2.2 Pflichten

#### 2.2.1 BESUCH DES UNTERRICHTS

(SchUG § 43)

Die Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Unterrichtszeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen..

#### 2.2.2 ZUSPÄTKOMMEN ZUM UNTERRICHT UND FERNBLEIBEN

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht hat der Schüler den Grund seiner Verspätung anzugeben. Das verspätete Eintreffen zum Unterricht, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken (VO d. BM f. Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 37, betreffend Schulordnung § 3 – VO Schulordnung, SchUG § 45).

#### 2.2.3 MITARBEIT UND EINORDNUNG

(SchUG § 43)

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgaben der Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

#### 2.2.4 VERHALTEN IN DER GEMEINSCHAFT

(VO Schulordnung § 1, § 43 Abs. 1 SchUG)

Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

#### 2.2.5 UNTERRICHTSMITTEL

(VO Schulordnung § 4, SchUG § 43)

Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu halten.

#### 2.2.6 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN DER SCHULE

Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule schonend zu behandeln (VO Schulordnung § 4).

#### 2.2.7 GEFÄHRLICHE UND STÖRENDE GEGENSTÄNDE

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes dem Schüler zurückzugeben, es sei denn, diese Gegenstände gefährden die Sicherheit (VO Schulordnung § 4).

#### 2.2.8 GENUSS ALKOHOLISCHER GETRÄNKE UND RAUCHEN

(VO Schulordnung § 9, Erlass d. BMU v. 11.04.1996, Zl. 12.945/100 – III 2/96, RS Nr. 22/1996)

Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

## 3 Leistungsbeurteilung der Schüler

### 3.1 Leistungsfeststellung

#### 3.1.1 GRUNDLAGE DER LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Beurteilung (§ 18 SchUG und §§ 1 und 2 LBVO).

Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes (durchgenommener Lehrstoff).

Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

Die von Lehrer und Lehrerin jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist

- dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler,
- den Anforderungen des Lehrplanes,
- den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes,
- dem jeweiligen Stand des Unterrichtes

anzupassen.

Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichtes durchzuführen. Die Feststellungen der Leistungen der einzelnen Schüler sind in den Unterricht so einzubauen, dass auch die übrigen Schüler der Klasse daraus Nutzen ziehen können.

An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.

#### 3.1.2 FORMEN DER LEISTUNGSFESTSTELLUNG

(§ 3 LBVO)

- Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht;
- besondere mündliche Leistungsfeststellungen:
  - aa. mündliche Prüfungen
  - bb. mündliche Übungen
- besondere schriftliche Leistungsfeststellungen:
  - aa. Schularbeiten
  - bb. schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate) etc.

Diese Formen der Leistungsfeststellung sind als gleichwertig anzusehen.

Über die Feststellung der Mitarbeit hinaus sind nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, als für eine sichere Beurteilung notwendig sind. Ausnahme: mündliche Prüfung über Wunsch des Schülers.

Die schriftlichen Leistungsfeststellungen allein dürfen nie ausschließliche Grundlage für die Semester- und Jahresbeurteilung sein.

#### 3.1.3 FESTSTELLUNG DER MITARBEIT DER SCHÜLER IM UNTERRICHT

(§ 4 LBVO)

1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit.

2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

3) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

### 3.2 Mündliche Leistungsfeststellungen

#### 3.2.1 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(§ 5 LBVO)

In der Volksschule (Grundschule) sind mündliche Prüfungen in allen Stufen unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten nicht bei Feststellungs- und Wiederholungsprüfungen.

*Art der Durchführung:*

- mindestens zwei unabhängige Fragen;
- nur während der Unterrichtszeit;
- Termin mindestens zwei Unterrichtstage vorher bekannt geben;
- nicht den überwiegenden Teil einer Unterrichtsstunde verwenden;
- höchstens 10 Minuten in Pflichtschulen und Unterstufe AHS.

ansonsten:

- höchstens 15 Minuten;
- nicht nach drei schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung.
- In APS/AHS - Unterstufe:  
am Tag der Schularbeit, Tests: keine mündliche Prüfung!  
  
höchstens zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag.

Für Sonderschulen gelten die oben angeführten Bestimmungen sinngemäß. (Beachtung der physischen und psychischen Behinderung.)

### 3.2.2 RECHT AUF MÜNDLICHE PRÜFUNG

Jeder Schüler hat das Recht, in jedem Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen 1x im Semester, eine mündliche Prüfung auf Wunsch abzulegen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

(§ 6 LBVO)

Im RU vorrangig Referate zu Stoffgebieten aus dem Lehrplan. Das Thema ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

Dauer bis zu 10 Minuten in der Pflichtschule und AHS - Unterstufe, ansonsten nicht länger als 15 Minuten.

## 3.3 Leistungsbeurteilung

### 3.3.1 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEURTEILUNG

(Leistungsbeurteilungsverordnung § 11 LBVO)

Zusätzlich zu den unter „Grundlage der Leistungsbeurteilung“ aufgezeigten Aspekte sei noch auf Folgendes hingewiesen:

- Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
- Vorgetäuschte - "erschwindelte" - Leistungen sind nicht zu beurteilen.

### 3.3.2 BEKANNTGABE DER BEURTEILUNG

- bei schriftlichen Leistungsfeststellungen spätestens bei Rückgabe der Arbeit,

- bei mündlichen Leistungsfeststellungen spätestens am Ende der betreffenden Unterrichtsstunde.

Mit der Beurteilung sind dem Schüler die dafür maßgeblichen Vorzüge und Mängel bekannt zu geben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.

## 3.4 Notengebung

Bei der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe (Jahresnote) sind alle im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größte Gewicht beizumessen ist.

### 3.4.1 BEURTEILUNGSSTUFEN (NOTEN)

(§ 14 LBVO)

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Nicht genügend	(5)

§ 14 LBVO:

Eine Gegenüberstellung der Anforderungen in den einzelnen Beurteilungsstufen ergibt folgendes Bild (nach Kövesi-Jonak: Das österreichische Schulrecht, 8. Auflage, Wien 2001. Seite 798):

- a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes,
- b) Durchführung der Aufgaben.

*Sehr gut:*

Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

*Gut:*

Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

*Befriedigend:*

Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.

*Genügend:*

Anforderungen werden in wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

*Nicht genügend:*

Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

## c) Eigenständigkeit

*Sehr gut:*

muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)

*Gut:*

merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)

*Befriedigend:*

Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen

d) selbständige Anwendung des Wissens und Könnens

*Sehr gut:*

muss vorliegen ( wo dies möglich ist)

*Gut:*

bei entsprechender Anleitung ( wo dies möglich ist)

**3.5 Notengebung in Religion**

Ergänzend zu den Punkten, wie weiter vorne erläutert, noch einige Anmerkungen, die besonders für die Ermittlung der Religionsnote zu beachten sind:

**3.5.1 WAS KANN IM RU BENOTET WERDEN?**

Im RU darf nur benotet werden, was durch die Institution Schule forderbar ist: Kognitive Leistungen, Kenntnisse, die im Rahmen des Lehrstoffes im Lehrplan umschrieben werden, Mitarbeit (Eigenständigkeit, Selbständigkeit, Sorgfalt), Quantität und Qualität des Sachwissens (z.B. Merksätze, Wiedergabe von Perikopen), schriftliche Leistungen (z.B. Zeichnungen, Religionsheft), Fähigkeit Zusammenhänge herzustellen.

**3.5.2 WAS DARF IM RU NICHT BENOTET WERDEN?**

Der RU umfasst auch wichtige Dimensionen, die nicht für die Notengebung heranzuziehen sind, weil sie in den Entscheidungsbereich des Gewissens gehören bzw. nicht durch die Institution Schule einforderbar sind:

- religiöse Einstellungen: z.B. Beziehung zur Pfarre;
- religiöse Entscheidungen: z.B. wie der Schüler persönlich zur kirchlichen Lehre, bzw. kirchlichen Aussagen steht;
- religiöse Haltungen: z.B. Teilnahme am Gottesdienst.

**3.6 Beurteilung des Verhaltens**

(§ 18 LBVO)

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis nur

a) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in der 5. bis 7. Schulstufe,

b) in der AHS/BHS/BMS (ausgenommen die letzte Schulstufe)

zu erfolgen.

Verlässt ein Schüler der Pflichtschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Pflichtschule, ist weder in der Schulnachricht noch im Jahreszeugnis eine Beurteilung des Verhaltens vorgesehen.

Zu beurteilen sind das persönliche Verhalten und die Einordnung in die Klassengemeinschaft sowie die Erfüllung der Pflichten der Schüler. Die Beurteilung dient besonders der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers.

**3.7 Reifeprüfung und Diplomprüfungen****3.7.1 GRUNDLAGEN**

(SchUG § 34 - 41)

Reifeprüfungsverordnungen auf Grund des SchUG

AHS: Verordnung des Bundesministers f. Unterricht, Kunst und Sport v. 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 432, über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen.

BHS: Verordnung d. Bundesministers f. Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. II. Nr. 70/2000.

Beide Verordnungen sind in Kövesi-Jonak, Das österr. Schulrecht, 8. Auflage, S. 851 (AHS) und S. 892 (BHS) wiedergegeben.

### 3.7.2 PRÜFUNGSGBIET RELIGION

---

Das Prüfungsgebiet Religion darf nur von solchen Prüfungskandidaten gewählt werden, die entweder in der gesamten Oberstufe den Pflichtgegenstand Religion besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat diesen Pflichtgegenstand jedenfalls besucht haben.

### 3.7.3 VORGANGSWEISE BEI DER BEURTEILUNG DER REIFEPRÜFUNG

---

#### Mündliche Prüfung:

Auf Grund eines begründeten Notenanspruches beschließt die Kommission die Teilbeurteilung für die mündliche Teilprüfung. Für negative Beurteilungen ist eine schriftliche Begründung in das Reifeprüfungsprotokoll aufzunehmen.

### 3.7.4 REIFEPRÜFUNG IM "FREIGEGENSTAND" RELIGION

---

Der „Freigegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben. (Kövesi-Jonak, Das österr. Schulrecht, 8. Auflage, S. 1212. FN 2, Punkt 2.5.).

## 3.8 Fachbereichsarbeit AHS

(§§ 7, 25,40; VO: Reifeprüfung in den a. bildenden höheren Schulen)

*Thema:* aus dem Stoff eines oder zweier Unterrichtsgegenstände, die zur Reifeprüfung gewählt werden müssen. Der Lehrplan kann überschritten werden.

Zielsetzung der Fachbereichsarbeit: Der Prüfungskandidat zeigt in der eigenständigen Durchführung einer angemessenen Themenstellung, dass er zum schwerpunktartigen Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen, zu exaktem Beobachten und Wahrnehmen, zu logischem und kritischem Denken, klarer Begriffsbildung und sinnvoller Fragestellung, zu differenziertem schriftlichen Ausdrucksvermögen, zum Aufsuchen angemessener und geeigneter Informationsquellen und ihrer sachgerechten Nutzung sowie zum Anwenden grundlegender Lern- und Arbeitstechniken befähigt ist (VO 7/2).

Eine Lehrperson darf höchstens fünf Fachbereichsarbeiten als Prüfer gleichzeitig betreuen.

Der Themenvorschlag ist einvernehmlich zu erstellen (Vorlage bei der Schulleitung in der 2. Woche der 8. Klasse, Genehmigung durch Landesschulrat binnen 2 Wochen).

Abgabe der Fachbereichsarbeit: in der 1. Woche des 2. Semesters, Fehlerstellen sind vom Prüfer zu kennzeichnen; mit Beurteilungsantrag Vorlage der Arbeiten an Vorsitzenden.

Festsetzung der Teilbeurteilung bis drei Wochen vor Klausurbeginn.



## 4 Sammlungen in der Schule und Werbung für schulfremde Zwecke

### 4.1 Sammlungen in der Schule

Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, im übrigen die Schulbehörde erster Instanz - für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz zuständig.

Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht.

Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden. Der Unterrichtsausschuss des NR vertritt die Meinung, dass bei der Erteilung der Bewilligung für die Sammlung in erster Linie auf einen karitativen Zweck wie etwa solche des Jugendrotkreuzes Bedacht genommen werden sollte.

### 4.2 Werbung für schulfremde Zwecke

(§ 46 Abs. 3 SchUG)

Jede Werbung für politische Parteien oder Sekten im Schulbereich ist verboten.

Künftig kann an Schulen auch in Form von Sponsoring für schulfremde Zwecke geworben werden, wobei auf eine adäquate Werbung der Schüler zu achten ist.

Bemerkung des DSA:

Wenn im RU für kirchliche Vereinigungen (z.B. die Jungschar), mit denen sich die Kirche identifiziert, geworben und zu deren Veranstaltungen eingeladen wird, so stellt das keine schulfremde Werbung im Sinne des oben zitierten Paragraphen des SchUG dar. Solche Vereinigungen und Veranstaltungen sind insbesondere in den Lehrplänen einiger Schulstufen vorgesehen. Sie stellen vom RU aus praktische Möglichkeiten dar, christliche Lebensbezüge zu intensivieren. Die RL müssen aber jeden wie immer gearteten Druck bei der Werbung und jede Bevorzugung der Mitglieder solcher kirchlicher Vereinigungen unterlassen.

### 4.3 Verkauf von Zeitschriften

Laut Schulunterrichtsgesetz § 14 SchUG Abs. 2 u. 4 ist jeder Lehrer/jede Lehrerin ermächtigt, nach gewissenhafter Prüfung Unterrichtsmittel nach eigenem Ermessen im Unterricht einzusetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind.

Demgemäß können Schülerzeitschriften wie z.B. "Regenbogen", "Weite Welt" u.a. in den RU eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke (vgl. Punkt 1.2).

## 5 Kirchliche (konfessionelle) Schulen - Privatschulen

### 5.1 Gesetzliche Grundlage

Diese ist durch Art. II (Vertrag vom 09. Juli 1962 BGBl. Nr. 273 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich) gegeben. Demnach sind unter kath. Schulen jene zu verstehen, die von der Kirche oder von den nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen erhalten werden sowie die von Vereinen, Stiftungen und Fonds geführten Schulen, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als kath. Schulen anerkannt sind.

Die kirchlichen Schulen unterstehen dem Privatschulgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244. Für die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen

gilt das land- und forstwirtschaftliche PrivSchG vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 318.

### 5.2 Personalaufwand

Der Staat wird der kath. Kirche laufend Zuschüsse zum Personalaufwand der kath. Schulen mit Öffentlichkeitsrecht gewähren, indem er die erforderlichen Dienstposten zur Verfügung stellt.

Es werden nur solche Lehrer zugewiesen, deren Zuweisung der Diözesanordinarius beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt (§ 19 Zuweisung Bundeslehrer, Landeslehrer, Personal-Subventionen).

## 6 Staatliche Schulbehörde

(Siehe Bundesschulaufsichtsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 321/1975.)

### 6.1 Schulbehörden 1. Instanz

#### 6.1.1 DER BEZIRKSSCHULRAT

---

Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen, das sind Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnische Schulen.

#### 6.1.2 DER LANDESSCHULRAT

---

Für die Berufsschulen, die mittleren und höheren Schulen, die Akademien für Sozialarbeit und die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute.

#### 6.1.3 DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

---

Für die Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

### 6.2 Schulbehörden 2. Instanz

1. Der Landesschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen
2. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM:BWK) für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen - ausgenommen die Zentrallehranstalten - für die Akademien für Sozialarbeit und für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute.

### 6.3 Oberste Instanz

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für das gesamte Schulwesen.

## 7 Rahmenordnung für RL der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC)

Diözesanbischof DDr. Klaus Küng hat im Feldkircher Diözesanblatt 30. Jg. Nr.9, 15. September 1998, unter der Laufnummer 98, unterzeichnet am 25. August 1998, die untenstehende Rahmenverordnung veröffentlicht.

### 7.1 Dekret

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1998 setze ich folgende, von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 31. März - 2. April 1998 gut geheiene und im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 20. Mai 1998, Nr.22, verlautbarte „Rahmenordnung für RL der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC)“ [in ihrer korrigierten Fassung, siehe Abl. 3 ÖBK Nr. 23 vom 28.7.98] für die Diözese Feldkirch in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit tritt die bisher geltende Rahmenordnung außer Kraft.

### 7.2 Wortlaut

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Rahmenordnung, wie z.B. „Lehrer“, „RL“, umfassen - sofern das Kirchenrecht dies nicht ausschließt - gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

### 7.3 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für alle RL (im folgenden RL), sofern nicht besondere Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes anzuwenden sind.

### 7.4 Die Stellung der RL in der Kirche

a) Alle Lehrer, die Religion unterrichten, tragen in besonderer Weise Mitverantwortung in der Kirche bei der Verkündigung des Glaubens.

b) Mit der *missio canonica* übernehmen RL die Verpflichtung, den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben und der Lehre der Kirche und gemäß den den RU betreffenden kirchlichen Vorschriften zu erteilen und ihr Leben am Evangelium zu orientieren.

c) Durch die Beauftragung (*missio canonica*) werden RL verbindlich für befähigt und ermäch-

tigt erklärt, am amtlichen Verkündigungsdienst der Kirche teilzuhaben. Diese Befähigung und Ermächtigung ist zugleich Grundlage ihrer besonderen dienstrechtlichen Stellung, die dadurch charakterisiert ist, dass die Kirche eine besondere Fürsorgepflicht, der beauftragte RL jedoch im Sinne der Sendung der Kirche eine besondere Loyalitätspflicht übernimmt.

d) Durch die Erteilung der *missio canonica* stehen alle RL, Laien, Priester, Diakone und Ordensleute in ihrer schulischen Tätigkeit im Sinne einer kirchlichen Dienstgemeinschaft gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

e) Den RL stehen in dienstlichen Belangen die im kirchlichen sowie im staatlichen Recht vorgesehenen Möglichkeiten offen.

f) Im Bewusstsein ihrer besonderen Fürsorgepflicht und im Bewusstsein der besonders hohen Anforderungen des Religionslehrerberufes sorgt sich die Kirche nach ihren Möglichkeiten um die Sicherung der beruflichen Stellung sowie um die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte aller RL.

g) RL können erwarten, dass die Kirche und die von ihr beauftragten Organe und insbesondere die Pfarrgemeinden die Verantwortung für den RU mittragen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern und stützen.

### 7.5 Gemeinschaften der RL

a) Zusammenschlüsse von RL auf diözesaner Ebene zur theologischen, spirituellen und pädagogischen Fortbildung sowie zur Wahrung der beruflichen Interessen im kirchlichen Bereich werden grundsätzlich begrüßt.

b) Die interdiözesane Dachorganisation der diözesanen Vereinigungen ist entsprechend zu fördern.

c) Die Gemeinschaften der RL werden untereinander und mit den für den RU und die RL zuständigen kirchlichen Stellen zusammenarbeiten.

## 7.6 Zuständige kirchliche Stellen

a) Alle Rechte und Interessen des Ortsordinarius, die sich aus der Erteilung der *missio canonica* oder aus seiner Stellung als Dienstgeber ableiten, werden den RL gegenüber nach Maßgabe des einschlägigen Partikularrechtes von den diözesanen Schulämtern vertreten.

b) Alle Rechte, Interessen und Anliegen der RL werden auf Bundesebene durch die Österreichische Bischofskonferenz und ihre interdiözesanen Einrichtungen und Gremien wahrgenommen. Als Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz hat sich im Besonderen das Interdiözesane Amt für Unterricht und Erziehung um alle, die im katechetischen Dienst in der Schule stehen, insbesondere hinsichtlich ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung im fachlichen und spirituellen Bereich sowie um ihre dienstrechtliche Stellung zu sorgen.

c) Die für den RU und die RL zuständigen kirchlichen Stellen werden mit den Gemeinschaften der RL zusammenarbeiten.

## 7.7 Die Erteilung und Verweigerung der *missio canonica*

a) Inhaltliche Voraussetzungen für die Erteilung der *missio canonica*:

Die Bedingungen bzw. Kriterien für die Erteilung der *missio canonica* ergeben sich aus dem universellen (insbesondere cc.208-223 und c. 804 § 2 CIC) und dem einschlägigen partikularen Kirchenrecht.

b) Verfahren:

- I Die *missio canonica* wird auf der Grundlage eines Antrages verliehen.
- II Der Antrag auf Erteilung der *missio canonica* hat neben den Angaben zur Person des Bewerbers in jedem Fall die Zusicherung des Antragstellers zu beinhalten, dass er den RU gemäß den Bestimmungen von Pkt. 1.2 erteilen will.
- III Die Anträge werden - soweit diözesane Regelungen nichts anderes vorsehen - im Auftrag des Ortsordinarius vom diözesanen Schulamt bearbeitet. In besonderen Fällen möge sich der Ortsordinarius zur Entscheidungshilfe einer eigens von ihm dazu berufenen Kommission bedienen, der auch Vertreter der diözesanen Gemeinschaften der RL angehören sollen.

IV Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der *missio canonica* stattzugeben, ist der Antragsteller über Inhalt und Gewicht der Bedenken vertraulich zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen (zu Protokoll) Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller hat kein subjektives Recht auf Erteilung der *missio canonica*, wohl aber das Recht auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften und Begründung der Ablehnung eines Antrages.

V In jedem Stadium des Verfahrens hat der Antragsteller das Recht auf Gehör, das Recht auf Verteidigung (vergleiche c. 221 §§ 1 und 2 CIC) sowie das Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß c. 1738 CIC.

c) Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich der *missio canonica*. Der Ortsordinarius erteilt den RL seiner Diözese die *missio canonica* für alle Schularten oder für bestimmte Schularten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

## 7.8 Rechte der RL

RL haben neben den kirchlichen Grundrechten aller Gläubigen gemäß cc. 208-223 CIC und den Rechten der Laien gemäß cc. 224-231 CIC zusätzlich insbesondere folgende Rechte:

a) Das Recht auf spirituelle Förderung und Begleitung.

b) Das Recht auf persönliche und berufsbezogene, fachliche und religiöse Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen.

c) RL können jede nicht vorübergehende Erweiterung ihrer Pflichten als RL aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, insbesondere wenn sie diese Pflichten mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrer Familie als unvereinbar erachten.

d) Kirchlich bestellte RL haben das Recht, nach den jeweiligen Möglichkeiten der Dienstpostenpläne gemäß den diözesanen Richtlinien bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Anstellung als staatlich vertragliche oder pragmatisierte RL vorgeschlagen zu werden.

e) Das Recht, auf Antrag ihre Personalakten - einschließlich der Beurteilungen - einzusehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen:

- I Anträge auf Akteneinsicht sind an das DSA zu stellen. Termine für Einsichtnahmen werden einvernehmlich festgelegt.
- II Einsichtnahmen geschehen in Gegenwart des Schulamtsleiters oder einer von ihm beauftragten Person.
- III Einsichtnehmende haben das Recht, sich Notizen zu machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

## 7.9 Pflichten der RL

RL haben neben den Grundpflichten aller Gläubigen gemäß cc. 208-223 CIC und den Pflichten der Laien gemäß cc. 224-231 CIC jene Pflichten, die in den jeweiligen diözesanen Regelungen und Vorschriften taxativ zu umschreiben sind.

Insbesondere nehmen RL mit der *missio canonica* folgende rechtliche Verbindlichkeiten auf sich:

- a) Die Verpflichtung, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.
- b) Die Verpflichtung, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehenen religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.
- c) Die Verpflichtung zur Fortbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen.
- d) Darüber hinaus erwartet die Kirche von RL - ihren jeweiligen konkreten Möglichkeiten entsprechend - die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche, insbesondere zur aktiven Teilnahme am Leben einer kirchlichen Gemeinde sowie zur Zusammenarbeit mit dem Orts- bzw. Schulseelsorger, den Eltern und Lehrern.

## 7.10 Beendigung der Lehrtätigkeit der RL seitens der Kirche - Entzug der *missio canonica*

### a) Allgemeine Bestimmungen

I Die Lehrtätigkeit staatlich vertraglicher oder pragmatisierter RL wird bezüglich des Unterrichts-

gegenstandes „Religion“ seitens der Kirche durch den Entzug der *missio canonica* beendet.

II Die Lehrtätigkeit kirchlich bestellter RL kann von Seiten der Kirche durch den Entzug der *missio canonica*, durch Kündigung oder Entlassung beendet werden. Die Kündigung oder Entlassung kirchlich bestellter RL kann nur nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes erfolgen, wobei der Entzug der *missio canonica* ein Kündigungsgrund ist.

### b) Inhaltliche Voraussetzungen für den Entzug der *missio canonica*

Der Ortsordinarius entzieht einem RL die *missio canonica*:

I Wenn er von der katholischen Kirche durch formalen Akt (z. B. Kirchenaustritt) abgefallen ist.

II Wenn er mit der Kirchenstrafe der formell verhängten oder festgestellten Exkommunikation behaftet ist.

III Wenn mit dem Verlust eines sonstigen Kirchenamtes auch der Verlust der *missio canonica* verbunden ist.

IV Wenn seine Lebensführung durch sein Verschulden in offenkundigem Widerspruch zu tragenden Grundsätzen christlicher Lebensgestaltung und/oder Handlungsorientierung steht.

V Wenn seine Lehrtätigkeit trotz nachweislicher Mahnung dem Glauben und der Lehre der Kirche widerspricht.

VI Wenn er seine Pflichten so gröblich vernachlässigt, dass daraus ein offenkundiger Nachteil für den RU entsteht.

VII Wenn der Dienstgeber (z. B. der private Schulerhalter bzw. die Gebietskörperschaft) von einem Kündigungs- oder Entlassungsgrund zum offenkundigen Nachteil des RU keinen Gebrauch macht.

### c) Verfahren

I In jedem Stadium des Verfahrens hat der RL das Recht auf Gehör (wie z. B. die vollständige Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe, die Möglichkeit, diese zu entkräften und Gegengründe vorzu-

bringen), das Recht auf Verteidigung (vergleiche c. 221 §§ 1 und 2 CIC), das Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß c. 1738 CIC und das Recht, von Beginn des Verfahrens an über alle möglichen Rechtsfolgen informiert zu werden.

II In jedem Stadium des Verfahrens ist gemäß c. 2 CIC der gute Ruf sowie die Privat- bzw. Intimsphäre aller Betroffenen zu schützen.

III Bestehen begründete Verdachtsmomente, dass ein Tatbestand für den Entzug der *missio canonica* vorliegt, sind vom diözesanen Schulamt - allenfalls von einer vom Ortsordinarius berufenen Kommission, der auch zumindest ein Vertreter der Gemeinschaft der RL angehören soll - in analoger Anwendung der Bestimmungen der cc. 1717 und 1718 CIC die zur Klarstellung des Sachverhalt erforderlichen Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Beweisfeststellungen mit aller gebotenen Sorgfalt durchzuführen und die allenfalls erforderlichen Stellungnahmen einzuholen. Anonyme Beschuldigungen sind grundsätzlich außer Acht zu lassen.

IV Ergibt die Untersuchung nach G.c.III, dass Umstände bzw. vollendete Tatsachen gegeben sind, sodass eine Mahnung nicht möglich oder unangebracht ist, ist das Untersuchungsergebnis dem Ortsordinarius mit einer Empfehlung des diözesanen Schulamtes vorzulegen. In allen anderen Fällen hat das DSA den RL nachweislich zu mahnen.

V Die Mahnung des RL hat entweder schriftlich oder mündlich unter Beiziehung von zwei Zeugen mit anschließender Anfertigung eines Protokolls zu erfolgen und eine Begründung sowie einen Hinweis auf die Folgen der Fortsetzung des abgemahnten Verhaltens zu enthalten.

VI Setzt der RL das abgemahnte Verhalten fort, teilt das DSA dies dem Ortsordinarius mit dem Ergebnis der Untersuchung nach G.c.III und einer Empfehlung mit.

VII Erbringt das in G.c.III – G.c.VI festgelegte Verfahren den Beweis der inhaltlichen Voraussetzungen für den Entzug der *missio canonica*, entzieht der Ortsordinarius dem RL die *missio canonica* durch Dekret gemäß cc. 48-58 CIC. Es ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VIII Das Entzugsdekret ist gemäß der cc. 1732-1739 im Wege des Rekurses anfechtbar. Dem Rekurs kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

IX Im Falle des Entzuges der *missio canonica* soll dem Betroffenen im Sinne des c. 195 CIC seitens der Diözese eine angemessene Hilfestellung zur Schaffung einer neuen Existenzgrundlage gewährt werden.

## 8 Rechte und Pflichten der RL

### 8.1 Dienstliche Stellung der RL

Die RL sind Angehörige des Lehrkörpers und haben als solche alle Rechte und Pflichten, die den Lehrern und Lehrerinnen nach den Gesetzen, Verordnungen, Erlässen zukommen. Die RL sind daher verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen (Erl. d. BMfUK vom 15. November 1950, Zl.28.625-IV/20a/50, MVBl. Nr. 122/50).

### 8.2 Missio canonica (Mandatum)

Die Bedingung bzw. die Kriterien für die Erteilung der missio canonica ergeben sich aus dem universellen (CIC 804 § 2) und dem einschlägigen partikularen Kirchenrecht (§ 4 Abs 2 RUG und Art I § 3 Abs 2 SchV).

Nur wer von der Kirchenbehörde für die Erteilung des RU für befähigt und ermächtigt erklärt wurde (Missio canonica, Mandatum), darf als RL eingesetzt werden.

Die Zuerkennung und Aberkennung der missio canonica ist eine innere kirchliche Angelegenheit.

Durch die Missio canonica erhält der RL Teilhabe am Verkündigungsauftrag der Kirche, der zu einem beträchtlichen Teil auch im schulischen RU erfüllt wird.

Staatlich angestellte RL, denen die missio canonica entzogen wird, dürfen für die Erteilung des RU nicht mehr verwendet werden; sie werden nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften entweder in eine anderweitige Dienstverwendung genommen oder (bei Möglichkeit) in den Ruhestand versetzt oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden (SCHV Art. I, § 3 (4)). Die näheren Bestimmungen für die Behandlung vertraglicher oder im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellter RL nach dem Entzug der missio canonica siehe RelUG § 4 (3,4,5).

Priester haben aufgrund ihrer Weihe und der Jurisdiktion die Befugnis zur amtlichen Lehre. Für sie wird daher vom DSA für den Bereich der Pflichtschule nur eine Schulzuweisung ausgestellt, für den Bereich der mittleren und höheren Schule verlangt die Schulbehörde auch eine Befähigung und Ermächtigung.

### 8.2.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER MISSIO CANONICA

Die Laien im kirchlichen Dienst haben einen wesentlichen Anteil an der Durchführung der Aufgaben der Kirche. Deshalb setzt die Übertragung eines solchen Dienstes in allen Fällen voraus: die physische und psychische Gesundheit, geistige und charakterliche Eignung, die hierfür erforderliche Ausbildung, Bereitschaft und Verwendbarkeit zum Dienst in der Kirche und nicht zuletzt einen Lebenswandel, der dem Ansehen der Kirche und ihren Zielsetzungen nicht abträglich ist. Der Vollbesitz der kirchlichen Rechte und ein Leben aus dem Glauben sind von jenen gefordert, die im Rahmen ihres Dienstes die Botschaft Christi verkünden und dadurch die Möglichkeit haben, Menschen im Glauben erheblich zu beeinflussen. Die religiöse Erziehung gelingt nur in dem Maße, in dem das Reden vom Glauben mit dem Handeln aus dem Glauben übereinstimmt.

Die pfarrliche Mitarbeit des RL bzw. der RL wird mindestens in dem Maße vorausgesetzt, wie sie jeder andere engagierte Katholik für die Belange der Kirche zur Verfügung stellt. Darüber hinaus bleibt es für jeden RL und jede RL eine dauernde Notwendigkeit, sich um eine Vertiefung der christlichen Lebensform zu bemühen.

### 8.3 Verhalten

Der Lehrer hat seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, sich gegenüber anderen Lehrern kollegial und hilfsbereit zu erweisen sowie den Schülern erzieherisch richtig und den Erziehungsberechtigten taktvoll entgegenzukommen. Der Lehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 30 LDG, § 43 BDG).

### 8.4 Aufgaben und Pflichten

Der Lehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.



Der Lehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein (Vgl. §§ 29 u. 31 LDG, § 58 BDG).

Der Lehrer ist zur Erteilung des regelmäßigen Unterrichtes sowie zur genauen Erfüllung seiner sonstigen Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten (BDG § 211/LDG § 31).

## 8.5 Fort- und Weiterbildung

Alle RL sind zur ständigen Weiterbildung verpflichtet. Für die Fort- und Weiterbildung der RL ist das Religionspädagogische Institut zuständig.

Für RL in den ersten zwei Dienstjahren gibt es verpflichtende Veranstaltungen, die im RPI – Programm gesondert ausgewiesen sind.

Kirchlich bestellten RL wird grundsätzlich für die im RPI - Programm enthaltenen Veranstaltungen der Schultypen, in denen sie unterrichten, eine Dienstfreistellung (Sonderurlaub) gewährt. Eine rechtzeitige Kontaktnahme mit der Schulleitung ist unbedingt notwendig. Reisegebührenformulare für diese Seminare werden bei den Veranstaltungen aufgelegt.

Vertragslehrer des Bundes/Landes und pragmatisierte Lehrer suchen um die Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen jeweils über den Dienstweg an.

## 8.6 Sorgfältige Vorbereitung

Der Lehrer hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

Der Lehrplan steckt als Rahmenplan den Umfang des Lehrstoffes für die einzelnen Schularten und Schulstufen ab.

Die Lehrstoffverteilung ist bei der Inspektion vorzulegen.

"Die Vorbereitung umfasst fachliche, didaktische, methodische, in der modernen Schule aber auch psychologische, gesellschaftskundliche, berufskundliche und andere Aspekte. Eine solche Vorbereitung auf den Unterricht muss auf die Entwicklung im betr. Fachgebiet Bedacht nehmen.

Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist nur ein Teil der Arbeit des Lehrers: Vorbereitung einschließlich der beruflichen Fortbildung und Auswertung der

Unterrichtsarbeit sind gleichwertige Bestandteile seiner Berufsarbeit.“ Kövesi-Jonak, Das österreichische Schulrecht, S. 631, 8. Auflage, Wien 2001, SchUG § 51 (1)).

## 8.7 Lehrerkonferenzen

Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen (SchUG § 57). Der Lehrer hat an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen (SchUG § 51 (2)).

Das gilt auch für den RL. Eine etwaige Verhinderung ist rechtzeitig der Schulleitung unter Angabe des Grundes zu melden.

## 8.8 Lehrverpflichtung

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung an mittleren und höheren Schulen u. Akademien beträgt 20 Wochenstunden (§ 2 (1) BLVG über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer).

Religion wird der Lehrverpflichtungsgruppe III zugerechnet (für vertragliche und pragmatisierte RL: 1 Wochenstunde = 1.050 Werteinheiten; für kirchlich bestellte RL: Entlohnung einer Jahreswochenstunde nach II, Lehrverpflichtungsgruppe III). Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann der Bundeslehrer aus zwingenden Gründen, insbesondere bei plötzlichen Erkrankungen oder sonstigen Dienstverhinderungen bzw. Lehrermangel, zu Mehrdienstleistungen bis zu 1/4 der Lehrverpflichtung verhalten werden.

Die Lehrverpflichtung der RL an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polyt. Schulen und an Berufsschulen beträgt 22 Wochenstunden (§ 53 (1) LDG). Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Ausmaß von sieben Wochenstunden verhalten werden.

## 8.9 Stundentausch

Die Schulleitung kann aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen. Die Schüler sind von einem Stundentausch rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (SchUG § 10 (2)).

## 8.10 Dienstgeheimnis

Der Lehrer hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine dienstliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten gegenüber jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Pflicht besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort (LDG § 33; und BDG § 46 (Lehrer an Privatschulen BDG § 214)).

## 8.11 Aufsichtspflicht

Der Lehrer hat die ihm anvertrauten Schüler, soweit sie wegen ihres Alters oder ihrer geistigen Fähigkeit selbst nicht in der Lage sind, genügend für ihre Sicherheit Sorge zu tragen, während des Unterrichtes und sonstiger Schulveranstaltungen in einer solchen Weise zu beaufsichtigen, dass weder sie selbst noch dritte Personen körperlichen oder wirtschaftlichen Schaden erleiden. Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstobliegenheiten des Lehrers. Die Aufsicht über die Schüler ist mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu führen, so dass nach natürlichem Ermessen alle Gefahren für die Schüler und für dritte Personen ausgeschaltet werden. Welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig sind, hat der Lehrer gewissenhaft zu prüfen.

Wer bei der Aufsichtsführung die gebotene und ihm zumutbare Vorsicht außer Acht lässt und deshalb eine vorhersehbare Gefahr nicht erkannt hat, verletzt die Aufsichtspflicht. Tritt durch eine fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden ein, zieht diese strafrechtliche und diszipliniere Verantwortlichkeit und zivilrechtliche Haftung nach sich. Über die strafrechtliche, diszipliniere und zivilrechtliche Verantwortlichkeiten finden sich die näheren Ausführungen im Aufsichtserlass (Erlass des BMU vom 20. Aug. 1977 Zl. 10. 361/115 – III/4/96, RS 46/1997).

Die Pflicht zur Aufsicht über die Schüler beginnt - entsprechend der jeweiligen Diensterteilung an der Schule - 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes. Die Aufsichtspflicht über sonstige Schulveranstaltungen beginnt für den Lehrer ebenfalls 15 Minuten vor Beginn der betreffenden Veranstaltung (Wandertage, Lehrausgänge) (SchUG § 51 (3)).

Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die

körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist (Entscheidung im Einzelfall).

Wenn ein Schüler während des Unterrichtes oder sonstiger Schulveranstaltungen erkrankt oder eine Verletzung erleidet, richten sich die Maßnahmen nach der für den Lehrer erkennbaren Schwere der gesundheitlichen Störung. Bei leichterem Unwohlsein genügt es, dem Schüler die Möglichkeit zu geben, in einem geeigneten Raum zu ruhen. Der Lehrer muss sich - zumindest in Abständen - vom Befinden des Schülers Kenntnis verschaffen, damit er bei einer Verschlechterung des Zustandes sofort weitere Maßnahmen treffen kann.

Sofern es zweckmäßig ist und notwendig erscheint, kann der Schüler - nach Verständigung der Eltern - nach Hause oder in ärztliche Behandlung entlassen werden. Scheint die Erkrankung schwerer zu sein, sind die Eltern nach Möglichkeit zu verständigen und ist notfalls ein Arzt herbeizurufen. Ob die Verständigung der Eltern zweckmäßig ist, wird auch in allen anderen Fällen zu überlegen sein.

Während der Pausen dauert die Aufsichtspflicht an, die erst mit dem Zeitpunkt endet, an dem die Schüler die Schule verlassen. Die Entlassung einzelner Schüler vor dem Ende des Unterrichtes ist nur über ausdrückliches Ersuchen der Eltern zulässig. Vielfach ist die Aufsichtspflicht durch die so genannte "Gangaufsicht" geregelt, zu der nach den gesetzlichen Bestimmungen auch die RL in einem entsprechenden Ausmaß eingeteilt werden können.

## 8.12 Geschenkkannahme

Der Lehrer darf keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm/ihr oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder im Geldeswert annehmen. Zur Annahme von Ehrengeschenken ist die Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle erforderlich (§ 59 BDG, LDG § 41); ortsübliche Ehrengeschenke sind erlaubt.

## 8.13 Dienstverhinderung

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle (Schulleitung) anzuzeigen (§ 51 BDG, § 35 LDG) bzw. ist das DSA zu informieren.

## 8.14 Aufenthalt

Der Lehrer hat der vorgesetzten Dienststelle bzw. dem DSA seine Anschrift bekannt zu geben und jede Änderung zu melden (§ 37 LDG, § 53 BDG).

## 8.15 Verehelichung

Verehelicht sich ein Lehrer, so hat er dieses binnen 14 Tagen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Außerdem ist der Lehrer verpflichtet (gemäß § 4 (5) Gehaltsgesetz), alle für die Kinderzulage maßgebenden Änderungen des Familienstandes binnen einem Monat anzuzeigen (§ 53 BDG, § 37 LDG). RL übermitteln überdies nach erfolgter Eheschließung dem DSA den kirchlichen Trauungsschein.

## 8.16 Nebenbeschäftigung

Ein Lehrer darf neben seinem Lehramt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Ansehen des Lehrberufes schadet oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen behindert oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorrufen könnte. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden (§ 40 (2) LDG, § 5 VBG, § 56 und BDG).

## 8.17 Besondere Tätigkeiten der Religionslehrer

Auswahlkatalog für besondere Tätigkeiten der röm.-kath. RL im Bereich ihres Berufsfeldes gemäß § 43 Abs.3 Z 5 LDG (BGBl. I Nr.47/2001), erstellt vom Interdiözesanen Amt für Unterricht und Erziehung nach Kontaktnahme mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Absprache mit der Schulabteilung für Pflichtschulen in Vorarlberg („Topf C“).

Neben den besonderen Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes ergeben sich für röm.-kath. RL insbesondere folgende Tätigkeiten:

### 8.17.1 FEST- UND FEIERGESTALTUNG AN DER SCHULE

Pädagogische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Schülergottesdiensten (Eucharistiefeiern und Wortgottesdiensten), Sakramentenempfang, religiösen Übungen oder Veranstaltungen, Visitationen, Besinnungstagen, Orientie-

rungstagen, Erntedankfeier, Adventkranzfeier, Nikolausfeier, eines Krippenspieles und der Weihnachtsfeier, Aschermittwochfeier u.a.

### 8.17.2 INSPEKTIONSKONFERENZEN

Soweit die Teilnahme an diesen Konferenzen nicht bereits als verpflichtende Fortbildung berücksichtigt ist.

### 8.17.3 KONTAKTPFLEGE ZUR SCHULPFARRE

Treffen und Gespräche mit den Schulpfarrseelsorgern, Besprechen der Veranstaltungen des laufenden Schuljahres, Mitorganisation und Mitfeier der Erstkommunion, der Firmung oder der Taufe von Schulkindern in der Schulpfarre, diverse Vertretungsaufgaben in kirchlichen Gremien, Teilnahme an religionsunterrichtsbezogenen Veranstaltungen (z.B. einschlägige Pfarrgemeinderatssitzungen) u.a.

### 8.17.4 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DIÖZESANSCHULAMT

Erstellen von Statistiken, Ausfüllen von Erhebungsblättern, Stundenplänen, Meldung von religiösen Übungen und Veranstaltungen, dienstrechtliche Meldungen, regelmäßige Zusammenarbeit mit den Fachinspektoren zur Planung und Besorgung des RU, Informationsaustausch, Projektbeschreibungen und Evaluation von Projekten u.a.

### 8.17.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DER RELIGIONSLEHRER

Veröffentlichungen von Projekten, Erstellung bzw. Mitarbeit an einer Homepage, Kontakte zu Printmedien sowie Mitarbeit in kirchlichen Medien u.a.

### 8.17.6 MITARBEIT IN EINER ARGE

(Soweit nicht bereits im Auswahlkatalog für alle Landeslehrer)

ARGE-Treffen einschließlich des Zeitaufwandes für die Hin- und Rückfahrt, Erarbeitung und Präsentation von Projekten, Organisieren von Referenten, Leiten von und Mitarbeiten an Arbeitskreisen einer ARGE, Erarbeiten von neuen religionspädagogischen Unterrichtsmaterialien, Organisieren von Sponsoren, Kontaktpflege zu Medien, Zusammenarbeit mit dem Schulamt, dem Religionspädagogischen Institut und anderen kirchlichen Stellen bzw. Organisationen u.a.

## 9 Kirchlich bestellte RL

### 9.1 Dienstgeber

Dienstgeber ist die Kirche. Kirchlich bestellte RL sind daher Angestellte der Diözese und dem DSA in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten unterstellt. Das Dienstverhältnis wird durch die kirchliche Bestellung und den Dienstantritt wirksam.

### 9.2 Schulvorschriften

Die k. b. RL unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen Vorschriften (SCHV Art. I, § 3 (5); RelUG § 3 (3)).

#### 9.2.1 DISZIPLINÄRE VORSCHRIFTEN

Die k. b. RL unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den disziplinären Vorschriften der Schulgesetze. Im Falle einer Übertretung dieser schulrechtlichen Vorschriften hat die staatliche Schulaufsichtsbehörde ohne Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen lediglich die Anzeige an die kirchliche Schulbehörde zu erstatten, die die weiteren Veranlassungen zu treffen hat. Nur in jenen Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, dass das Weiterverbleiben des betreffenden RL in der Schule schwere Schädigung der Interessen der Schule oder der Schüler mit sich bringt, wird - unter gleichzeitiger Mitteilung an die zuständige kirchliche Schulbehörde - als vorläufige Maßnahme bis zur Entscheidung durch die zuständige kirchliche Schulbehörde ein sofortiges Verbot der Unterrichtserteilung durch die staatliche Schulbehörde zu erlassen sein.

#### 9.2.2 DIENSTANTRITT

Der Dienst ist an jenem Tag anzutreten, der auf der Schulzuweisung angegeben ist. Mit dem Dienstantritt wird das Dienstverhältnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen begründet bzw. fortgeführt.

Vom Dienstantritt an besteht Anspruch auf Entgelt.

Die RL sind angewiesen, sich einige Tage vor Dienstantritt bei den Schulleitungen vorzustellen.

#### 9.2.3 ENTLOHNUNGSSCHEMA

K. b. RL sind in das Entlohnungsschema IIL einzureihen (RelUG § 6 (1), VBG §§ 43 ff).

II Lehrbefähigung für mittlere und höhere Schulen und Übungsschullehrer der PÄDAK;

IIa2 Lehrbefähigung für HS, SON, PTS, BS und VS (Studienberechtigungsprüfung, 6 semestrierte Ausbildung an der RPA);

IIa1 Lehrbefähigung für VS, 4 semestrierte Ausbildung an der RPA ohne Überstellung;

IIb1 Entsprechend der Zusatzprüfung (so genannte a. o. Befähigung) bzw. Reifeprüfung ohne entsprechende Lehrbefähigung;

III ohne Lehrbefähigung und ohne Reifeprüfung.

#### 9.2.4 KRANKHEITSFALL

##### 9.2.4.1. MELDUNG DER ERKRANKUNG

Krankenstände, auch wenn sie nur einen Tag dauern, sind so rasch als möglich (telefonisch oder schriftlich) dem DSA zu melden, das die Krankenstandsmeldungen unverzüglich der Schulabteilung der Landesregierung zu übermitteln hat. Ebenso rasch soll die Erkrankung der betreffenden Schulleitung gemeldet werden.

Vorlage der ärztlichen Bestätigung: Wenn vom 1. Tag der Dienstverhinderung bis zum Wiedereintritt des Dienstes mehr als drei Tage vergehen (Sonn- und Feiertage und Ferientage miteingeschlossen), ist der RL verpflichtet, über den gesamten Zeitraum der Erkrankung (die ersten drei Tage eingeschlossen) eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Wenn mit einer längeren Dauer der Erkrankung zu rechnen ist, empfiehlt es sich, sofort einen Arzt zu konsultieren, weil die Ärzte Krankheitsbestätigungen nicht zurückdatieren dürfen. Vertragsärzte der Gebietskrankenkasse sind nicht verpflichtet, ohne gesonderte Gebühr Bestätigungen auszustellen.

Der Krankmeldeschein bzw. eine Spitals- oder Kur-aufenthaltsbestätigung ist erst nach Vermerk des letzten Tages der Arbeitsunfähigkeit dem DSA zu übermitteln.

##### 9.2.4.2. MELDUNG DES DIENSTANTRITTS

Nach Beendigung der Erkrankung sind die RL verpflichtet, sofort den Dienstantritt zu melden:

a) der Schulleitung (den Schulleitungen). Wegen notwendiger Stundenplanänderungen sind spätestens am letzten Tag der Erkrankung sowohl die

Schulleitungen jener Schulen zu benachrichtigen, an denen am nächsten Tag der Dienst angetreten wird, wie auch jener Schulen, an denen der RL am nächsten Tag nicht stundenplanmäßig eingesetzt ist, falls er an mehreren Schulen unterrichtet.

b) dem DSA

Fällt die Wiedergenesung in die Zeit der Ferien, ist die Beendigung der Erkrankung bloß dem DSA zu melden.

#### 9.2.4.3. KRANKENSCHHEINE

Kirchlich bestellte Laien - RL erhalten ihre Krankenscheine bei der Schulabteilung der Landesregierung. RL an Berufsschulen beziehen ihre Krankenscheine über die Direktion. Vertragliche RL bekommen die Krankenscheine bei der Direktion.

In allen Fällen ist anzugeben, für welchen Arzt (praktischer Arzt, Facharzt, Zahnarzt, Dentist) der Krankenschein benötigt wird.

#### 9.2.4.4. ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Ist der kirchlich bestellte RL nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder 14 Tage nach Dienstantritt

durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Haushaltszulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen.

In der Folge erhält der RL 42 Tage lang das halbe Entgelt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Bezüge eingestellt. Wenn aber das Dienstverhältnis 5 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Verhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

Ein Kuraufenthalt wird einer Dienstverhinderung durch Krankheit gleichgestellt.

Solange der Dienstgeber das volle Entgelt weiterleistet, ist ein Anspruch auf Krankengeld nicht gegeben. (VBG § 46).

## 10 Karenz

### 10.1 Meldung der Schwangerschaft

Die RL meldet dem DSA und der Schulleitung ehestens, spätestens aber 16 Wochen vor dem vermutlichen Entbindungstermin mit einer an das DSA gerichteten ärztlichen Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin die Tatsache ihrer Schwangerschaft. Daraufhin wird ihr das Merkblatt und ein Formblatt (2fach) ausgefolgt.

### 10.2 Beschäftigungsverbot

Das Beschäftigungsverbot gemäß §3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes beginnt acht Wochen vor dem in der ärztlichen Bestätigung angeführten voraussichtlichen Tag der Entbindung, und zwar am gleichen Wochentag. (Beispiel: voraussichtlicher Entbindungstermin = Samstag, 22. Dezember; Beginn der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 1 MSchG: Samstag, 27. Oktober).

### 10.3 Wochengeld durch die Krankenkasse

Für die Zeit, während die RL vor und nach ihrer Entbindung vom Dienst freigestellt ist (Beschäftigungsverbot), erhält sie von der zuständigen Krankenkasse Wochengeld. Diese Leistungen sind mit einem Formular anzusprechen, das vom DSA bestätigt wird. Dieses Formular übergibt sie der zuständigen Gebietskrankenkasse.

### 10.4 Krankenscheine während der Schutzfrist und des Karenzurlaubes

Während der Schutzfrist und des Karenzurlaubes stellt die zuständige Gebietskrankenkasse die Krankenscheine aus.

### 10.5 Ergänzungsbeitrag durch den Dienstgeber

Während des Beschäftigungsverbotes erhält die RL vom Dienstgeber keine Bezüge; es sei denn, dass die Wochenhilfeleistungen der Krankenkasse nicht die vollen Bezüge erreichen. In diesem Falle steht ihr ein Ergänzungsbeitrag zu.

Bei Ablauf des Beschäftigungsverbotes erhält sie von der Krankenkasse eine Abrechnung über die erbrachten Wochenhilfeleistungen. Diese Abrechnung

müssen kirchlich bestellte RL sofort dem DSA vorlegen, damit seitens der Schulabteilung der Landesregierung berechnet werden kann, ob ihnen ein Ergänzungsbeitrag gebührt. Vertragslehrerinnen bzw. pragmatisierte RL legen diese Abrechnung über den Dienstweg dem Landesschulrat vor.

### 10.6 Geburtsmeldung

Mit dem Formblatt wird die Geburt des Kindes innerhalb von zwei Wochen nach der Entbindung dem DSA gemeldet.

### 10.7 Geburtsurkunde

Die RL legt die Geburtsurkunde ihres Kindes (Kopie) bei und teilt mit, ob sie nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

### 10.8 Ende des Beschäftigungsverbotes

Für den Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverbotes gibt es folgende Möglichkeiten (bei einer Totgeburt gilt jeweils dieselbe Frist):

- a) acht Wochen nach der Geburt;
- b) ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen;
- c) zwölf Wochen nach der Geburt, sofern eine Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung erfolgte.

Das Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz endet mit dem gleichen Wochentag, der der Tag der Geburt ist, acht oder zwölf Wochen später (Beispiel: Tag der Geburt = Samstag, 22. Dezember; Ende der achtwöchigen Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG = Samstag, 16. Februar).

Das DSA überprüft die Geburtsmeldung, merkt das Datum des Ablaufes der acht- oder zwölfwöchigen Frist (bzw. im Falle der lit. b das jeweilige Datum) vor und leitet die Meldung mit den Anlagen an die zuständige staatliche Schulbehörde weiter.

Die Tatsache einer Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung ist neben dem Namen des Kindes zu vermerken und durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen.

## 10.9 Karenzurlaub gem. § 15/1 MSchG

Im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bzw. im Anschluss an einen Krankenstand oder Erholungsurlaub nach dem Beschäftigungsverbot hat die Mutter die Möglichkeit, einen Karenzurlaub bis zum 2. Lebensjahr, einen Urlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch zu nehmen.

Wird ein solcher Urlaub beansprucht, so hat das auf dem Formular der Geburtsmeldung (Formblatt) zu geschehen. Die jährliche Zuverdienstgrenze beträgt € 14.600.-.

## 10.10 Teilung des Karenzurlaubes gem. § 15 a MSchG

Karenzurlaub kann nunmehr zweimal geteilt und abwechselnd (Eltern) in Anspruch genommen werden. Aus Anlass des ersten Wechsels können Eltern 1 Monat gleichzeitig in Karenz gehen

## 10.11 Karenzurlaubsgeld (k. b. RL)

Während des Karenzurlaubes erhalten die RL vom Dienstgeber keine Bezüge.

Sie haben jedoch Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld aus der Arbeitslosenversicherung. Dieses Karenzurlaubsgeld müssen sie bei der zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen. Die dafür notwendige Arbeitsbescheinigung wird vom DSA zusammen mit dem Schreiben bezüglich des Karenzurlaubes zugesandt.

## 10.12 Karenzurlaubsgeld

€ 436.-/Monat für VB und pragm. Lehrer.

## 10.13 Ende eines Karenzurlaubes

Fällt das Ende des Beschäftigungsverbotes in die Hauptferien, so beginnt der Karenzurlaub am 1. Tag des Unterrichtsjahres.

Sollte die RL einen schon bewilligten Karenzurlaub vorzeitig beenden wollen, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem DSA möglich.

## 10.14 Krankenversicherung

Mütter oder Väter, die Karenzurlaubsgeld beanspruchen, sind krankenversichert. Krankenscheine erhalten sie von der Gebietskrankenkasse oder BVA.

## 10.15 Schwangerschaft während des Karenzurlaubes

Tritt während des Karenzurlaubes eine neuerliche Schwangerschaft ein, so werden die RL ersucht, diese umgehend unter Anschluss einer ärztlichen Besätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin dem DSA zu melden.

### Anspruch auf Wochengeld und Karenzurlaubsgeld liegt vor

Beginnt der neuerliche Karenzurlaub während dem vorangehenden bezahlten Karenzurlaub, gebührt Karenzurlaubsgeld weiter.

Liegen zwischen Ende des letzten Karenzurlaubes nach MSchG und dem Beginn der neuerlichen Schutzfrist nicht mehr als 12 Wochen oder mind. 26. Wochen und bei Anspruch auf Wochengeld besteht wieder Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

### Urlaub gegen Entfall der Bezüge

Es besteht die Möglichkeit, im Anschluss an den Mutterschaftskarenzurlaub um Gewährung eines weiteren Urlaubes gegen Entfall der Bezüge (kein Karenzurlaubsgeld, keine Sozialversicherung) anzusuchen. Ein solcher Urlaub wird nur in Absprache mit dem Schulamt gewährt.

## 10.16 Sonderkarenzurlaubsgeld

(§ 31 Karenzurlaubsgesetz)

(nur für pragmatisierte Lehrer)

Mütter oder Väter haben auf Antrag Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld, und zwar bei einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge oder bei Fehlen einer Unterbringungsmöglichkeit für das Kind sowie bei geringem Einkommen eines Ehegatten oder Lebensgefährten.

## 10.17 Sondernotstandshilfe

(§ 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz)

(nur für Vertrags- und kirchlich bestellte Lehrer) Bestimmungen analog zum Sonderkarenzurlaubsgeld.

# 11 Beurlaubung – Sonderurlaub – Pflegefreistellung

## 11.1 Urlaub (Erholungsurlaub)

(§ 56 LDG; § 219 BDG und § 47 VBG)

Der Lehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen und dergleichen) entgegenstehen. An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

## 11.2 Sonderurlaub

Ansuchen um Beurlaubungen sind nur aus wichtigen Gründen maßvoll und rechtzeitig zu stellen. Das DSA ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Beurlaubungen nur in dringenden Fällen zu gewähren. Die RL sind angewiesen, von sich aus vorzusorgen, dass der Ausfall der Religionsstunden nur in einem minimalen Ausmaß erfolgt.

Wenn ein in der Seelsorge tätiger RL bzw. eine RL wegen unvorhersehbarer und unaufschiebbarer seelsorglicher Verpflichtungen den RU zur festgesetzten Zeit nicht halten kann, so ist der entfallende Unterricht in einer von der Schulleitung nach Möglichkeit eingeräumten Einzelstunde zu halten (Erl. d. BMfUK vom 15. Nov. 1950, Zl. 28.625-IV/20a/50 (MVBl.Nr.122/50) in der Fassung des MVBl. Nr. 122/52 und Nr. 29/1953).

K .b. RL können beim DSA, das ausschließlich dafür zuständig ist, um Beurlaubung ansuchen.

## 11.3 Außerordentliche Urlaube

Mit Erlass des BMfUK vom 12. Mai 1993, GZ 466/7-III/11/93, Rundschreiben Nr. 48/1993, wurde bezüglich der Gewährung von Sonderurlauben folgendes ausgeführt:

Im Interesse einer einheitlichen Urlaubsgewährung aus besonderem Anlass werden für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG, bzw. § 29 a des VBG 1948, in der geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß der in Betracht kommenden Sonderurlaube gegeben:

1. Verehelichung bis zu drei Werktagen;
2. Tod des Ehegatten (der Ehegattin) bis zu drei Werktagen;

3. Geburt eines Kindes bis zu drei Werktagen;

4. Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit , silberne und goldene Hochzeit der Eltern, ein Werktag;

5. Tod von Eltern ( leiblichen oder Stiefeltern ), Kindern ( auch Stief-, Wahl- und Pflegekindern, die im gemeinsamen Haushalt lebten ) oder anderer im Haushalt lebender Familienangehörigen bis zu zwei Werktagen;

6. Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, ein Werktag;

7. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort bis zu drei Werktagen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der DVV 1981 BGBl. Nr. 162/1981, ist jede diesbezügliche Urlaubserteilung, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Für die Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß wird im Einzelfall zu entscheiden bzw. anher zu berichten sein. Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer.

### Erläuternde Bemerkungen:

In den Urlaubszeitraum fallende allfällige unterrichtsfreie Tage (das sind der schulfreie Samstag bei Führung der 5-Tage-Woche bzw. der Ferialtag bei Hauptschulen und Polytechnischen Schulen) sind einzurechnen.

Bei der Urlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

## 11.4 Pflegefreistellung

(§ 59 LDG; § 76 BDG; § 29d VBG)

Ist der RL an der Arbeitsleistung

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen oder



2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes ( Wahl- oder Pflegekindes ) infolge Ausfalles einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs. 2 Z 1 bis 4 des Mutterschutzgesetzes 1979, in der jeweils geltenden Fassung, nachweislich verhindert, so hat er Anspruch auf bezahlte Freistellung bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres (sechs Schultage, im Falle der 5-Tage-Woche fünf Schultage). Als nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Ehegatte oder die Ehegattin und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres (sechs Schultage, im Falle der 5 -Tage-Woche fünf Schultage), wenn der Arbeitnehmer den zuvor angeführten Freistellungsanspruch verbraucht hat und wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeitsleistung neuerlich verhindert ist.

### **11.5 Kuraufenthalt**

(VBG § 24a; § 60 LDG und § 79 BDG)

Ein erforderlicher Kuraufenthalt gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

## 12 Kündigung - Abfertigung

### 12.1 Ende des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet durch Tod, durch einverständliche Lösung, durch Entlassung, durch den Ablauf der Zeit ( bei befristetem Dienstverhältnis ) und durch Kündigung. Der Entzug der missio canonica gilt als Kündigungsgrund. Die Kündigungsfrist beträgt bei Lehrpersonen des Entlohnungsschemas III für beide Teile einen Monat (§ 30 und § 48 VBG).

### 12.2 Kündigung

(§ 32 VBG)

#### 12.2.1 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre bei der Beschäftigung unter der halben Lehrverpflichtung; von den im Gesetz demonstrativ genannten zahlreichen Kündigungsgründen seien hier nur einige in Hinblick auf ein pflichtwidriges Verhalten angeführt:

- wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
- wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- wenn es sich erweist, dass das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt.

#### 12.2.2 KÜNDIGUNGSFRISTEN

(§ 33 VBG)

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses:

von weniger als sechs Monaten	-	eine Woche
ab sechs Monaten	-	zwei Wochen
ab einem Jahr	-	einen Monat
ab zwei Jahren	-	zwei Monate
ab fünf Jahren	-	drei Monate
ab zehn Jahren	-	vier Monate
ab fünfzehn Jahren	-	fünf Monate

Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf der Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 24 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

### 12.3 Abfertigung

Eine Abfertigung gebührt unter anderem dann, wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und eine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt (§ 35 und § 49 VBG).

Die Abfertigung beträgt nach:

drei Dienstjahren	-	das Zweifache
fünf Dienstjahren	-	das Dreifache
zehn Dienstjahren	-	das Vierfache
15 Dienstjahren	-	das Sechsfache
20 Dienstjahren	-	das Neunfache
25 Dienstjahren	-	das Zwölffache

des Monatsentgeltes (einschließlich der Kinderzulage), welches dem Durchschnitt der Wochenstundenanzahl der letzten 24 Kalendermonate entspricht.

### 12.4 Veränderung in der Beschäftigung während des Schuljahres

Veränderungen im Stundenausmaß, im Dienort, in der Schulart etc. dürfen nur mit Zustimmung des DSA vorgenommen werden.

Die Übernahme einer Krankenvertretung ist sofort dem DSA zu melden.

## 13 Vertraglich angestellte RL an Pflichtschulen

### 13.1 Landesvertragslehrgesetz 1994

Für die vtl. angestellten RL an Pflichtschulen gilt das Landesvertragslehrgesetz BGBL Nr. 644/1994, das neben einigen Sonderbestimmungen das Vertragsbedienstetengesetz für die Landesvertragslehrer für anwendbar erklärt. Vorrückungstichtag, Entlohnungsschema, Bezugsansätze, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall usw., um nur einige Fragen herauszugreifen, regeln sich nach diesem Gesetz.

Demnach unterstehen die vertraglichen RL an allgemeinbildenden Pflichtschulen in dienstrechtlichen Belangen in erster Instanz dem Bezirksschulrat, in zweiter Instanz dem Landesschulrat.

### 13.2 Voraussetzungen für die vertragliche Anstellung

Die Lehrbefähigung für den kath. RU durch Studium an einer theol. Hochschule oder das Studium an der religionspädagogischen Akademie bzw. Pädag. Akademie (ordentliche Befähigung) - ein Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden - entsprechende Bewährung im RU - Zustimmung des DSA (mindestens vier Jahre Tätigkeit als kirchl. best. RL).

### 13.3 Dienstrechtliche Stellung

Vertragliche RL unterstehen nicht mehr der Diensthoheit des DAS, sondern als Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen den Landes- schulbehörden. Für die Gewährung eines Sonderurlaubes zu Fortbildungszwecken und aus anderen Gründen ist für die Dauer bis zu 3 Monaten der Bezirksschulrat, sonst der Landesschulrat zuständig.

### 13.4 Stundenanzahl

Wenn nach Abschluss des Vertrages die Wochenstundenanzahl unter 12 fällt, bleibt der Vertrag aufrecht.

### 13.5 Lehrpflichtermäßigung

Für Vertragslehrer ist eine Teilzeitbeschäftigung mit beliebiger Wochenstundenanzahl ohne zeitliche Limitierung möglich. Für die volle Vorrückung muss mindestens eine halbe Lehrverpflichtung beibehalten werden.

Für Vertragslehrer an weiterführenden Schulen gilt dies ebenfalls.

### 13.6 Meldungen

1. Evidenzblatt: Das Evidenzblatt ist rechtzeitig zur Kontrolle und in einfacher Ausfertigung an das DSA einzusenden.

2. Krankheitsfälle: Betreffs Meldung der Erkrankung, Vorlage der ärztlichen Bestätigung und Meldung des Dienstantrittes nach Ende der Erkrankung gilt das gleiche wie für die k. b. RL (Siehe Punkt 9.6) mit der Ausnahme, dass die ärztliche Bestätigung der Direktion der Stammschule vorzulegen ist, dem DSA genügt die Krank- und Dienstantrittsmeldung. Die Krankenscheine sind von der Schulleitung der Stammschule bzw. vom Bezirksschulrat zu beziehen.

3. Änderung im Personenstand und andere Änderungen wie Wohnanschrift, Verhehlung, Scheidung, Geburt und Tod eines Kindes, Krankenstand, Dienstverhinderung, Erlangung diverser Zeugnisse, Gehaltskonto, Mutterschaft, Karenzurlaub sind unter Vorlage der entsprechenden Dokumente im Wege der Schulleitung an die staatliche Behörde und unmittelbar an das DSA zu melden.

## 14 „Kombinierer“ an Pflichtschulen

### 14.1 Dienstrechtliche Behandlung von „Kombinierern“

Durch die 14. Novelle zum Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 323/1992) wurde die Möglichkeit eines kombinierten Lehramtsstudiums für Hauptschulen an Pädagogischen Akademien in Verbindung mit Religionspädagogischen Akademien geschaffen.

War es schon bisher dem Hauptschullehrer nicht verwehrt, mit Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen seiner/ihrer Lehrverpflichtung auch Religion zu unterrichten, wird es in Hinkunft auch dem/der RL ermöglicht, aufgrund eines vollwertigen Hauptschul-Lehramtszeugnisses je nach Bedarf auch andere Unterrichtsgegenstände in Kombination mit Religion zu unterrichten.

Unter Bedachtnahme auf das für den RU geltende "Besorgungsrecht" der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften gemäß § 2 des Religionsunterrichtsgesetzes wäre - vorbehaltlich der den Dienstbehörden obliegenden Entscheidung - im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise auf die folgenden Punkte hinzuweisen.

### 14.2 Ernennung - Amtstitel

Die Ernennung dieser Lehrer ("Kombinierer") erfolgt auf die Planstelle eines Hauptschullehrers bzw. einer Hauptschullehrerin. Gemäß § 55 des LDG 1984 kommen diesen Lehrern und Lehrerinnen die Amtstitel "Hauptschullehrer" und "Hauptschuloberlehrer" zu.

### 14.3 Lehrverpflichtung

Da RL, die an Hauptschulen neben dem Unterrichtsgegenstand Religion (in welchem Ausmaß auch immer) auch einen anderen Unterrichtsgegenstand unterrichten, nicht mehr Lehrer für einen einzelnen Unterrichtsgegenstand im Sinne des § 53 Abs. 1 des LDG sind, gelten für den gesamten Unterrichtsbereich die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen gemäß § 49 des LDG. Die Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden gilt selbst dann, wenn ein solcher Lehrer ("Kombinierer") nur im Unterrichtsgegenstand Religion eingesetzt werden sollte.

Die Bestimmungen des § 46 des LDG über die Lehr-

verpflichtung bei Verwendung in verschiedenen Unterrichtsgegenständen (Mischlehrverpflichtung) sowie des § 115 LDG über die Teilbeschäftigung von Landeslehrern und Landeslehrerinnen für einzelne Unterrichtsgegenstände sind für diese Lehrer ("Kombinierer") nicht anzuwenden.

### 14.4 Einsatz eines "Kombinierers"

Da das Ausmaß des Einsatzes eines "Kombinierers" im RU im Zusammenhang mit seinem übrigen Einsatz als Hauptschullehrer zu sehen ist, ist das Einvernehmen zwischen der staatlichen und kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Schulbehörde herzustellen, und es wären die notwendigen Planungsabsprachen zeitgerecht durchzuführen.

### 14.5 Sonstige Einbindung der kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Schulbehörden

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Belangen des "Kombinierers" (z.B. Pragmatisierung, Versetzung, Dienstzuteilung, Verleihung einer schulfesten Stelle, Gewährung von Karenzurlauben, Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Vertragsänderungen u.a.), aus denen Konsequenzen für den RU resultieren, wären die kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Schulbehörden rechtzeitig einzubinden.

### 14.6 Literarische Lehrer an Pflichtschulen (a. o. - Befähigung)

#### 14.6.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES RU

Die Befähigung zur außerordentlichen Erteilung des RU - eine entsprechende religiöskirchliche Haltung und Praxis - der Besitz der missio canonica (kirchliche Ermächtigung).

#### 14.6.2 DIENSTRECHTLICHE UND BESOLDUNGSRECHTLICHE STELLUNG

Die Erteilung des RU kann in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.

Das Evidenzblatt ist in einfacher Ausfertigung zu Beginn des Schuljahres zur Kontrolle an das DSA zu schicken. Stundenänderungen sind mit einem vom DSA anzufordernden Formular unverzüglich diesem zu melden. Alle anderen Veränderungen müssen ebenfalls dem DSA gemeldet werden.

## 15 Beziehungen zwischen Pfarrgemeinden, RU und RL an Pflichtschulen

### 15.1 Grundsätzliche Feststellungen

Der schulische RU ist sowohl ein Pflichtgegenstand an den Schulen, dem eine schulspezifische Bildungsarbeit zukommt, als auch ein organischer Teil der gesamten Pastoral und Wortverkündigung der Pfarrgemeinden.

Der schulische RU ist auf lebendige Christengemeinden verwiesen: Nur in diesen erfahren die Kinder, wo und wie christlicher Glaube gelebt wird. Das Erlebnis der Kirche als Volk Gottes können in erster Linie die Pfarrgemeinden vermitteln. Wenn die Kinder in christlichen Gemeinden mit entsprechenden Altersgruppen integriert sind, werden sie auch das rechte religiöse Verhalten, die Orientierung des Lebens nach den religiösen und sittlichen Werten und ihre Rolle im kirchlichen Leben finden.

Die Kirche erreicht im schulischen RU fast alle Kinder, auch jene, die teilweise oder ganz von der Kirche und ihrem Leben distanziert sind. Die Kirche ist durch die RL in der Lage, ihren Heildienst an der Schule zu leisten, mit den Lehrern und Lehrerinnen engen Kontakt zu haben und über die Kinder Wege zu den Eltern zu finden.

Der christlichen Familie kommt als Hauskirche die primäre Rolle für das Glauben und Gläubigwerden der Kinder zu.

### 15.2 Koordination von Pfarrgemeinden und Religionsunterricht

Die Pfarrgemeinden tragen Mitverantwortung für den RU. Dieser soll daher soweit als möglich in die pastoralen Konzepte der Pfarrgemeinden integriert sein.

Eine entsprechende Elternbildung muss als dringliches Anliegen der Pfarrgemeinden wie der RL gesehen werden.

Die RL sollen ihre Erfahrungen mit den von der Kirche und vom kirchlichen Leben distanzierten Kindern in die Pfarrgemeinden einbringen und so beitragen, dass sich die Pfarrgemeinden auch für kirchlich Distanzierte offen halten.

### 15.3 Kooperation von Pfarrgemeinden und Religionsunterricht

Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden mit dem schulischen RU ist im Interesse der pfarrlichen Kinder- und Jugendseelsorge und des RU dringend notwendig. Das gilt auch - soweit als möglich - für Zentralschulen.

Die Pfarrseelsorger sollen zu gegebenen Anlässen (Schulbeginn, Erstkommunion, Firmung etc.) die Pfarrgemeinden über Inhalte des RU informieren und ihnen ihre Verantwortung für die schulische Katechese bewusst machen.

Die verschiedenen Träger der religiösen Erziehung der Kinder (Seelsorger, RL und Eltern) sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten, wozu es ständiger Kontakte bedarf. Die Seelsorger und RL sollen durch Messfeiern, Elternrundschreiben, Sprechstunden, Elternabende, persönliche Aussprachen etc. die Eltern über den RU und die pfarrliche Kinder- und Jugendarbeit informieren und sie für die religiöse Erziehung ihrer Kinder motivieren und weiterbilden.

## 16 RL an AHS und BMHS

### 16.1 Kirchlich bestellte RL an mittleren und höheren Schulen

#### 16.1.1 RL AN MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN

Für die k. b. RL an mittleren und höheren Schulen gelten die gleichen Vorschriften wie für die k. b. RL an Pflichtschulen mit folgenden Ausnahmen:

#### 16.1.2 GEHALTSAUSZUZAHLLENDE STELLE

ist die *Bundesbuchhaltung im Landesschulrat f. Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz*. Bei allen Eingaben mit besoldungsrechtlichen Folgen ist der Ordnungsbegriff (am Gehaltszettel ersichtlich) anzugeben.

#### 16.1.3 GELDAUSHILFE

Eine Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes (formloses Ansuchen im Dienstweg) wird nur einem der Elternteile gewährt, wenn beide im Bundesdienst bzw. Landesdienst stehen.

#### 16.1.4 KINDERZULAGE

Antrag über die Direktion an den Landesschulrat für Vorarlberg; der Anspruch besteht solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

#### 16.1.5 KRANKENSCHHEINE

Die über die GKK Versicherten beziehen diese bei der Direktion der Stammschule!

### 16.2 Vertraglich angestellte RL an mittleren und höheren Schulen

#### 16.2.1 VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Für vertraglich angestellte RL an mittleren und höheren Schulen kommt das VBG vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86 in der derzeit geltenden Fassung zur Anwendung.

#### 16.2.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERTRAGLICHE ANSTELLUNG

Abschluss des Studiums und abgeschlossenes Unterrichtspraktikum mit Lehrbefähigungszeugnis; eine

entsprechende Bewährung im RU (mindestens 3 Jahre) und Zustimmung des DSA.

#### 16.2.3 DIENSTRECHTLICHE STELLUNG

Vertragslehrer unterstehen in dienstrechtlichen Belangen dem LSR. Dieser ist auch nach Rücksprache mit dem DSA für die Freistellungen und Beurlaubungen zuständig.

#### 16.2.4 DAUER DER VERTRAGLICHEN ANSTELLUNG

Ein IIL Vertrag wird nur für ein Jahr eingegangen und läuft mit Ende des Schuljahres bzw. einer Karenzvertretung ab.

Ein Vertrag kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit ( IL – Vertrag ) abgeschlossen werden.

### 16.3 Öffentlich – rechtlich angestellte RL an mittleren und höheren Schulen ( Bundeslehrer )

#### 16.3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ÖFFENTLICH – RECHTLICHEN DIENST

Österreichische Staatsbürgerschaft – volle Handlungsfähigkeit – persönliche und fachliche Eignung – ein Lebensalter von 18 Jahren und unter 40 Jahren bei Eintritt in den öffentlich – rechtlichen Dienst.

#### 16.3.2 BEAMTEN – DIENSTRECHTSGESETZ

Für die pragmatisierten RL an mittleren und höheren Schulen gilt das Beamten – Dienstrechtsgesetz 1979, BG vom 27. Juni 1979, BGBl. Nr. 333, in der derzeit geltenden Fassung, das Pensionsgesetz, das Gehaltsgesetz etc.

#### 16.3.3 PRAGMATISIERUNG ( PROVISORISCHES UND DEFINITIVES ÖFFENTLICH – RECHTLICHES DIENSTVERHÄLTNIS )

Die Aufnahme in das öffentlich – rechtliche Dienstverhältnis erfolgt zunächst provisorisch. Nach 6 Jahren ( die Anrechnung von Vordienstzeiten ist möglich - § 11 BDG ) können provisorisch angestellte RL im Dienstweg ( über die Direktion ) beim Lan-

Landesschulrat für Vorarlberg um Definitivstellung formlos ansuchen. Vor dem Ansuchen um Aufnahme in den öffentlich – rechtlichen Dienst ist das DSA zu benachrichtigen.

#### **16.3.4 SCHULFESTE STELLEN**

---

Nach § 204 BDG ist neben den Leiterstellen mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen als schulfest zu erklären, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen und der

Pflichtgegenstände an der betreffenden Schule gesichert ist. Jeder definitiv angestellte RL hat die Berechtigung, sich um eine im Verordnungsblatt des Landesschulrates ausgeschriebene schulfeste Stelle zu bewerben. Das Ansuchen ist im Dienstwege beim LSR f. VlbG. einzureichen u. das DSA zu benachrichtigen.

Nach § 4 Abs.2 des RelUG ist bei der Verleihung von schulfesten Stellen die kirchliche Schulbehörde zu hören.

## 17 Parteipolitische Betätigung der RL

Die Verantwortlichen für den RU der katholischen Kirche in Österreich fühlen sich im Hinblick auf die von 1933 an eingeschlagene und nach dem 2. Weltkrieg bekräftigte Linie der Kirche und in Sorge um eine glaubwürdige Pastoral hinsichtlich des parteipolitischen Einsatzes der RL verpflichtet folgendes zu erklären:

1. RL, ob Priester, Ordensleute oder Laien, wirken kraft besonderer Beauftragung im Dienst der Verkündigung und damit im Dienst der Pastoral für alle Menschen.
2. Der parteipolitische Einsatz, der für eine lebendige Demokratie an sich notwendig und eine Form des politischen Engagements zum Wohl der Gesellschaft ist, stellt ein Recht des mündigen Staatsbürgers und damit auch jedes Christen dar.
3. Es ist jedoch zu bedenken, dass der parteipolitische Einsatz eines RL, insbesondere in Form von

Funktionen, die eine öffentliche Agitation erfordern, das pastorale Vertrauensverhältnis zu den Kindern und jungen Menschen und zu den Erwachsenen unterschiedlicher Parteirichtungen belasten kann und mit dem Auftrag der offiziellen Verkündigung des Evangeliums (missio canonica) an alle Menschen unvereinbar ist.

4. Die RL sollen daher im Hinblick auf die angeführten Erwägungen auf das Recht eines solchen parteipolitischen Engagements verzichten.
5. Gleichzeitig werden die RL ermuntert, sich für das schulische und öffentliche Wohl der Menschen und insbesondere für die Anliegen der Jugend in allen jenen Formen einzusetzen, die außerhalb der parteipolitischen Tätigkeit möglich und wünschenswert sind.

(Nach: Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz, 5. - 7. November 1985).



## 18 Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ASO	Allgemeine Sonderschule
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsge- setz
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BLVG	Bundeslehrerlehrverpflichtungsge- setz
BM	Bundesministerium
BM:BWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst
BMfUKA	Bundesministerium f. Unterricht, kulturelle Angelegenheiten und Wis- senschaft
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BMU	Bundesministerium für Unterricht
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
BVG	Bundesverfassungsgesetz
cc	Canones
CIC	Codex Iuris Canonici
DSA	Diözesanschulamt
DVV	Dienstrechtsverfahrensverordnung
Erk.	Erkenntnis
Erl.	Erlass
HS	Hauptschule
k.b.RL	kirchlich bestellter Religionslehrer
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung
LDG	Landeslehrerdienstgesetz
LDP	Lehrerdienstpragmatik
Ldw.	Landwirtschaftsschule
LH	Landeshauptmann
LSRfVlbg.	Landesschulrat f. Vorarlberg

MSchG	Mutterschutzgesetz
MVBl.	Ministerialverordnungsblatt des Bundesministeriums f. Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
NR	Nationalrat
ÖBK	Österreichische Bischofskonferenz
o.r.B.	ohne religiöses Bekenntnis
OT	Orientierungstage
PÄDAK	Pädagogische Akademie
PrivSchG	Privatschulgesetz
Pkt.	Punkt
PTS	Polytechnische Schule
RL	Religionslehrer
RPA	Religionspädagogische Akademie
RPI	Religionspädagogisches Institut
RU	Religionsunterricht
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RS	Rechtssache
SchG	Schulgesetz
SchOD	Schulordnung
SchOrgG	Schulorganisationsgesetz
SCHV	Schulvertrag
SchVA- VO	Schulveranstaltungsverordnung
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
StGG	Staatsgrundgesetz
VB	Vertragsbediensteter
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
Verwal- tungsGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VS	Volksschule
vtl.	vertraglich
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

## 19 Index

Abmeldeformular	10	Lehrverpflichtung	3, 4, 31, 40, 41, 42
Abmeldemöglichkeit	10	missio canonica	12, 26, 27, 28, 29, 30, 40, 42, 46
Akademien	6, 25, 31, 42	orthodoxe Schüler	8
Approbation	6	Ortsordinarius	5, 26, 27, 28, 29
Aufgaben des Religionslehrers	12	pragmatisierte RL	11, 27, 31
Aufsichtspflicht	8, 10, 13, 14, 32	Randstunden	11
Beaufsichtigung	5, 8, 10, 12, 13, 32	Rechtgläubigkeit	5
BegleiterIn	12	Religionsbekenntnis	7, 9, 11
Benotung	6, 21	Religionspädagogisches Institut	5, 33
Berufsschulen	6, 15, 16, 20, 25, 31, 35	Religionsunterrichtsgesetz	6, 7, 12, 28, 42
Beurteilung	7, 19, 20, 21, 22	religiöse Erziehung	5, 10, 11, 30, 43
Bischofskonferenz	5, 6, 26, 27, 46	religiöse Übungen	12, 13, 28, 33
das gute Einvernehmen	12	Schlussgottesdienst	12
Diözesanes Schulamt	5	Schulbuchaktion	6
Doppelstunden	11	Schulbuchlisten	6
Einkehrtag	12, 13	Schülergottesdienste	12, 33
Erstkommunion	8, 33, 43	Schülerunfallversicherung	13
Erziehungsberechtigte	7, 8, 14, 15, 16, 30	Schulgebet	11
Erziehungsmittel	10, 15	Schulgemeinschaftsausschuss	6, 14, 16, 17, 23
Fachinspektor	5	Schulklima	10
Fachsupplierungen	11, 12	Schulkultur	11
Firmung	8, 33, 43	Schulleitung	6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 31, 32, 34, 38, 41
Freigegegenstand	6, 7, 22	Schulveranstaltungen	2, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 32
geeignete Formen für den Beginn des Unterrichtstages	11	Sicherung des Unterrichtsertrages	6
gesetzlich anerkannte Kirche	5	Stundenausmaß	6, 40
gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß	11	Stundenplan	11
Glaubens- und Gewissensfreiheit	10, 11	Supplierungen	11, 12
Haftplichtversicherung	13	Teilnahme am kath. Religionsunterricht	7, 8
Jahreszeugnis	7, 9, 21	tolerierter Sonderfall	10
katholischen Privatschulen	6	Unfall eines Lehrers	13
kirchlich bestellte Religionslehrer	12, 34	Unterricht aus Religionspädagogik	6
Klassenschüleranzahl	7	Unterrichtsmittel	6, 18, 23
Konkordat	6	Vorarlberg	6, 33
Kreuz	11	Wahlpflichtgegenstand Religion	6
Lehrbücher	6	Widerruf der Abmeldung	10
Lehrmittel	6	Wochenstundenanzahl	6, 11, 40, 41
Lehrpläne	5, 6	zehntägige Frist	10
Lehrstoff	5, 20, 21, 31	Zeugnisformularverordnung	7, 9
Lehrstoffverteilung	6, 31	Zustimmung	6, 7, 8, 10, 11, 19, 32, 40, 41, 42, 44